



Protokoll des Kantonsrats

48. Sitzung: Donnerstag, 2. Mai 2013 (Nachmittagssitzung)

Zeit: 13.45 – 17.15 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

Protokoll

Beat Dittli

697 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 74 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Thimeo Hächler, Oberägeri; Beat Iten, Unterägeri; Walter Birrer und Beat Sieber, beide Cham; Leonie Winter, Hünenberg; Daniel Thomas Burch, Risch.

698 Änderung der Traktandenliste

Der **Vorsitzende** schlägt für die Nachmittagssitzung folgende Reihenfolge der Traktanden vor:

- Abschluss Traktandum 5
- Traktandum 3 (Überweisung parlamentarischer Vorstösse)
- Traktandum 7 (EG SchKG)
- Traktandum 8 (PBG)
- Traktandum 10 (Pensionskassengesetz)

Andreas Hausheer versteht nicht, warum Traktandum 9 («Hooligan-Konkordat») ausgelassen wird. Es sind dazu keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen, es kommt also direkt zur Schlussabstimmung. Er stellt den **Antrag**, Traktandum 9 auch zu beraten, dies in der vorgesehenen Reihenfolge, also nach Traktandum 8.

- Der Rat stimmt der Änderung der Traktandenliste und dem Antrag von Andreas Hausheer stillschweigend zu.

Anmerkung: Im Verlaufe des Nachmittags wird die Traktandenliste nochmals geändert (siehe Ziffer 719).

TRAKTANDUM 5

699 Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG): 2. Lesung

5.3. Verfassung des Kantons Zug: Änderung des Verfahrens bei Kantonsratswahlen (Vorlage 2170.8 - 14247)

Fortsetzung der Beratungen vom Vormittag (siehe Ziffer 696).

Kommissionspräsident **Heini Schmid** versucht, in dieser immer turbulenteren Angelegenheit einen konstruktiven Weg aufzuzeigen. Wie sich der ersten Lesung entnehmen lässt, ging es der vorberatenden Kommission in ihrer Arbeit hauptsächlich darum, dem Zuger Stimmvolk für die Volksabstimmung eine bundesgerichtskonforme Lösung vorlegen zu können. Das ist der rote Faden, der sich durch die ganze Kommissionsarbeit hindurch zog. In der Kommission herrschte keine grosse Begeisterung für eine Änderung des Wahlverfahrens, aber man fühlte sich immer einer bundesgerichtskonformen Lösung verpflichtet.

In ihrer Sitzung vom 3. April, in der die Auswirkungen der Abstimmungen auf Bundesebene betreffend Gewährleistung der Schwyzer Verfassung beraten wurden, hat die Kommission in Fortsetzung dieses roten Fadens entschieden, keinen Antrag zu stellen. Sie war und ist der Meinung, dass das Ergebnis der ersten Lesung – also Pukelsheim – immer noch die beste bzw. am wenigsten schlechte Variante ist, die dem bisherigen Gesetz gegenübergestellt werden kann. Das ist indirekt auch eine Antwort auf den Antrag Balmer auf Rückweisung, den die Kommission heute Morgen an einer ausserordentlichen Sitzung noch beraten hat. Die Kommission ist klar der Meinung, dass – wenn das bisherige Recht nicht beibehalten werden kann – die Lösung Pukelsheim der einzige Ausweg ist. Der Kommission und der Regierung geht es darum, die Gemeinde als Wahlbezirk möglichst unangetastet zu lassen. Da sind Wahlkreisverbände nicht wirklich eine Lösung, sie verschlimmern das Problem nur.

Die Kommission hat in ihrer heutigen Sitzung auch den Antrag Lötscher, der eine Mischung von Majorz und Proporz vorschlägt, kurz gestreift. Es war klar, dass es nicht wirklich valabel ist, im Kanton Zug das Parlament im Majorz zu wählen. So dezidiert man der Meinung sein kann, Majorz sei richtig für die Exekutive – der Kanton Zug wäre schlecht beraten, aus Ärger über das Bundesgericht oder über wen auch immer für die Parlamentswahlen den Majorz zu wählen. Man ist nie gut beraten, wenn man aus einer negativen Erfahrung heraus etwas noch Negativeres wählt, nur um etwas Bestimmtes nicht tun zu müssen. Der von Thomas Lötscher vorgeschlagene Weg ist deshalb für die Kommission undiskutabel.

Die Kommission hat heute Morgen einstimmig beschlossen, dem Rat die Ablehnung des Rückweisungsantrags von Kurt Balmer zu empfehlen. Entweder geht es Richtung Pukelsheim – oder wir haben ein Problem mit dem Bundesgericht. Ein Experiment Richtung Majorz/Proporz oder Richtung Wahlkreisverbände lehnt die Kommission ab. Es ist ihr lieber, den Pukelsheim zu wählen, der die Gemeinden am intaktesten als Wahlkreise belässt. Sie ist auch der Meinung, dass die Sache entscheidungsreif ist. Entweder stimmt das Volk im September dem Pukelsheim zu oder es lehnt ihn – mit den vorgezeichneten Problemen – ab. Jetzt noch irgendwelche anderen Varianten zu evaluieren, ist nicht sinnvoll.

In der Sitzung vom 3. April hat die Kommission keine Anträge formuliert, weil sie zum Schluss kam, dass der Entscheid des Bundesparlaments es verunmöglicht, mit gutem Gewissen gegen den Pukelsheim anzutreten. Die Situation ist nun aber so, dass aufgrund der Vorberatungen in den Fraktionen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass gar keine Volksabstimmung stattfindet. Das ist dann der Fall, wenn in der Schlussabstimmung zu § 38 ein Nein obsiegt – und die SVP will nein stimmen. Das wäre für die Kommission das schlimmste Ergebnis. Es ist nämlich wichtig, dass das Zuger Stimmvolk in dieser Frage das letzte Wort hat. Wir alle sind Partei, aber wenn es um unser Wahlverfahren geht, dann nimmt die Parteilichkeit um einen Faktor zwei zu. Die Kommission ist darum der festen Überzeugung, dass diese Frage am 22. September dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt

werden soll. Dann ist nämlich nicht der Kantonsrat der Schiedsrichter, vielmehr soll das Volk als oberster Verfassungsgeber sich seiner Verantwortung bewusst sein und einen Entscheid fällen.

Wenn nun die CVP-Fraktion beschlossen hat, den Antrag Meienberg zu unterstützen, dann besteht die Gefahr, dass eine allfällige Volksabstimmung lauten könnte: Wollt ihr das heutige Recht, oder wollt ihr Pukelsheim ausdrücklich ausschliessen? Eine solche Volksabstimmung, von der wir genau wissen, dass sie nicht bundesgerichtskonform ist, ist ein Leerlauf und bringt nichts. Die Kommission hat sich deshalb überlegt, wie dieses Dilemma – komplette Ablehnung der Vorlage oder eine nicht bundesgerichtskonforme Vorlage – gelöst werden kann. Sie schlägt mit einer knappen Mehrheit vor, eine *Variantenabstimmung* durchzuführen, also dem Volk neben dem bisherigen Recht zwei Varianten zu unterbreiten. Das ist nach § 28 WAG zulässig. Bei diesem Vorgehen wäre – so ist zu hoffen – eine von den zwei Varianten das Ergebnis 1. Lesung. Damit wäre sichergestellt, dass im September über die Frage «Pukelsheim ja oder nein» abgestimmt wird – und nicht eine Abstimmung durchgeführt wird, die der Verfassung bzw. der bundesgerichtlichen Rechtsprechung widerspricht. Im Namen der vorberatenden Kommission stellt der Votant also den **Antrag**, im Herbst eine Variantenabstimmung durchzuführen.

Zum Vorgehen: Es liegen – wenn dem Antrag Balmer auf Rückweisung nicht gefolgt wird – drei Anträge zur Auswahl vor: Antrag Meienberg, Antrag Lötscher und Ergebnis 1. Lesung. Die Kommission schlägt eine Variantenabstimmung vor, in der das bisherige Recht und die Varianten Meienberg und Ergebnis 1. Lesung – also Pukelsheim – zur Abstimmung kommen. Der Stimmbürger hat dann die Wahl zwischen dem bisherigen Recht, dem Pukelsheim und – mit dem Antrag Meienberg – dem ausdrücklichen Ausschluss von Wahlkreisverbänden und Pukelsheim in der Verfassung. So kann der Stimmbürger über den ganzen Variantenfächer abstimmen, der sich hier bietet. Der Kommission ist es – wie auch der Regierung – sehr wichtig, dem Volk etwas zu unterbreiten, das wirklich funktioniert. Sie kann es nicht verantworten, dem Volk eine Vorlage vorzulegen, von der schon jetzt klar ist, dass sie der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht entspricht. In der Hoffnung, dass mit der Variantenabstimmung auch die Version Pukelsheim vors Volk gebracht werden kann, stellt sie ihren Antrag auf Variantenabstimmung. Der Votant bittet die Ratsmitglieder, ihre staatspolitische Verantwortung wahrzunehmen und dem Stimmvolk mindestens eine bundesgerichtskonforme Variante zu unterbreiten. Sollte sich das Zuger Stimmvolk gegen diese Variante entscheidet, wird man weitersehen müssen.

Ein Vorteil des Vorschlags, eine Variantenabstimmung durchzuführen, liegt auch darin, dass niemand hier im Rat explizit erklären muss, ob er für oder gegen den Pukelsheim ist. Das ist ja das Dilemma insbesondere der CVP, die grosse Mühe hat zu erklären, dass sie hier zwar das Ergebnis 1. Lesung unterstützt, in der Volksabstimmung dann dazu aber nein sagen wird. Mit der Variantenabstimmung wird ein Bündel von Möglichkeiten vorgelegt, und alle sind frei, wie sie bei der Volksabstimmung entscheiden werden. Es geht jetzt also nicht um die Frage «Pukelsheim ja oder nein», sondern nur um den Entscheid für die Vorlage von drei verschiedenen Varianten.

Zusammengefasst bittet die vorberatende Kommission also:

- den Rückweisungsantrag Balmer abzulehnen;
- dem Antrag für eine Variantenabstimmung zuzustimmen, um dem Stimmvolk eine möglichst grosse Auswahl zu bieten und zu verhindern, dass im Rat gar kein Ergebnis zustande kommt;
- und in der Variantenabstimmung dem bisherigen Recht den Antrag Meienberg und das Ergebnis 1. Lesung gegenüberzustellen.

Stefan Gisler: Wie dem Kommissionspräsidenten ist es auch der AGF ein grosses Anliegen, dass die Bevölkerung über das Wahlsystem und insbesondere über den Pukelsheim oder mittlerweile wohl eher den «Zuger Doppelproporz» abstimmen kann.

Heute sind je nach Grösse der Gemeinde bis zu 33 Prozent der abgegebenen Wahlstimmen wertlos. Darum ist es richtig, dass der Kantonsrat in erster Lesung dem faireren neuen Wahlsystem des «Zuger Doppelproporz» zugestimmt hat. Es stoppt den Stimmenraub und sorgt dafür, dass das Prinzip «1 Person = 1 Stimme» besser – wenn auch nicht perfekt – zur Geltung kommt. Gleichzeitig ist garantiert, dass jede Gemeinde ein eigener Wahlkreis bleibt und mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Kantonsrat entsenden kann. Darum sagt die AGF überzeugt Ja zum Zuger Doppelproporz, um die Rechte des einzelnen Bürgers bzw. der einzelnen Bürgerin zu stärken, gerade auch in den kleinen Gemeinden.

Einige Zuger Parlamentarier klammerten sich an den Strohalm, dass das Bundesparlament das verfassungswidrige Schwyzer Wahlsystem gewährleisten würde und darum auch Zug sein verfassungswidriges System aufrechterhalten könne. Dieser Strohalm ist geknickt, und die Vorstösse einzelner Kantonsräte zur zweiten Lesung dienen alleine dem Interesse, ein eher ungerechtes Wahlsystem auf die eine oder andere Weise doch noch erhalten zu können – im Glauben, im Rat dann mehr Sitze zu machen.

In der Kommissionsarbeit und auch im Rahmen der ersten Lesung entwickelte sich in diesem Parlament eine isolationistische Verteidigungshaltung gegenüber Bundesparlament und Bundesgericht. Es ist staatspolitisch höchst bedenklich, diese beiden wichtigen Institutionen der Schweizer Demokratie für faktisch irrelevant zu erklären. Wenn Regierung und Kantonsrat von Zug einen Bundesgerichtsentscheid nicht akzeptieren, warum sollten dann die Bürgerinnen und Bürger dies tun? Wir rütteln so an den Grundfesten unseres Rechtsstaates und – wie bereits ausgeführt – auch an der Gewaltenteilung. Mit Aussagen von der Art, das Bundesgericht sei unberechenbar, rütteln wir auch an dessen Glaubwürdigkeit.

Zu den Anträgen: Den Änderungen der Redaktionskommission stimmt die AGF zu. Den Vorstoss Meienberg lehnt sie ab. Die AGF hält es für problematisch, das Volk genau über jenes Wahlsystem abstimmen zu lassen, welches vom Bundesgericht für verfassungswidrig erklärt wurde. Den Vorstoss Lötscher, die Kantonsratsmitglieder künftig in acht von elf Gemeinden mit Majorz statt Proporz wählen zu lassen, kann man nur als eine verzweifelte letzte Aktion interpretieren. Lötscher will die Revision mit einem Hauruck-Vorschlag, den weder Kommission noch Regierung wirklich beraten haben, in letzter Minute nutzen, um ein noch ungerechteres und je nach Gemeinde auch ganz unterschiedliches Wahlverfahren einzuführen. Dieses Wahlsystem würde ganz sicher nicht mehrheitsfähig sein, blickt man auf die rechte Seite des Rats.

Der Rückweisungsantrag Balmer ist ebenso klar abzulehnen. In der Kommission wurde aufgezeigt, dass der Fahrplan im Hinblick auf eine rechtzeitige Abstimmung eng ist. Ein Ja zur Zurückweisung würde die mögliche Einführung eines Wahlsystems schlicht verhindern. Wenn Balmer in seinem Vorstoss schreibt, die politische Diskussion sei noch nicht weit fortgeschritten, dann ist darauf hinzuweisen, dass die Regierung die WAG-Vorlage am 27. September 2011, also vor mehr als eineinhalb Jahren, in die Vernehmlassung gegeben hat. Bericht und Antrag der Regierung liegen seit dem 10. Juli 2012 vor. Wenn der Rat zurückweist, heisst dies nichts anderes, als dass Politikerinnen und Politiker nicht in der Lage sind, sich innerhalb dieses langen Zeitrahmens eine Meinung zu bilden.

Die AGF war in der Lage, sich eine Meinung zu bilden. Sie stimmt dem Ergebnis der ersten Lesung und somit dem Zuger Doppelproporz zu. Sie wendet sich auch

gegen eine taktische Variantenabstimmung, weil sie dem Volk keine Vorschläge unterbreiten will, die dem Bundesgericht und dem aktuellen Willen des Bundesparlaments widersprechen.

Alois Gössi: Die SP-Fraktion wird nur den Antrag der Redaktionskommission unterstützen. Die restlichen Anträge lehnt sie ab und hält am Ergebnis der ersten Lesung fest. Das Bundesgericht hat das jetzige Wahlsystem mit verschiedenen grossen Quoren für einen Kantonsratssitz in den einzelnen Gemeinden für verfassungswidrig erklärt, und nun liegt es am Kantonsrat, für die Wahlen im Herbst 2014 wieder ein gültiges Wahlsystem herzustellen. Der Weg dazu ist für die SP-Fraktion nur die Einführung des Doppelten Pukelsheim. Mit dem Antrag von Eugen Meienberg, ein Verbot des Pukelsheim in die Zuger Verfassung aufzunehmen und das jetzige Wahlsystem beizubehalten, wird gegen ein Bundesgerichtsurteil verstossen. Das Bundesgericht hat klar und deutlich entschieden, dass das jetzige Wahlsystem verfassungswidrig ist. Vielleicht erinnern sich die Ratsmitglieder noch an die konstituierende Kantonsratssitzung, in welcher sie den Eid oder das Gelöbnis ablegten. Dieses beginnt mit den Worten: «Ich schwöre oder gelobe es, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen.» Und nun soll der Rat mit dem Antrag Meienberg gegen ein Bundesgerichtsurteil verstossen und den *Status quo* beim Wahlsystem für den Kantonsrat festhalten – und diesen Antrag womöglich noch zu einer Volksabstimmung bringen?

Den Antrag von Thomas Lötscher lehnt die SP schon aus prinzipiellen Gründen. Sie ist gegen eine Majorzwahl bei der Exekutive und lehnt erst recht eine solche Wahl auch für einen grossen Teils des Kantonsrats bei Gemeinden mit weniger als zehn Mandaten ab. Die SP hat zudem starke Zweifel, ob der Vorschlag Lötscher dem Kriterium der Erfolgswertgleichheit entspricht, wie dies das Bundesgericht fordert.

In diesem Sinne steht die SP-Fraktion für das Ergebnis der ersten Lesung ein und stimmt nur den Anträgen der Redaktionskommission zu. Eine Variantenabstimmung lehnt der Votant ab; er kann in diesem Punkt nur seine persönliche Meinung äussern, da der entsprechende Antrag in der Fraktion nicht beraten wurde. Er betrachtet das Ergebnis der ersten Lesung nach wie vor als die beste Lösung und möchte, dass nur der Pukelsheim dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird.

Für **Beni Riedi** klang das Votum des Kommissionspräsidenten so, als ob das Volk übergangen worden wäre und ein nicht legitimes System verwendet würde. Das Volk konnte vor über hundert Jahren seine Meinung äussern und hat damals die Verfassung gutgeheissen, und bis vor kurzem stand dieses Wahlverfahren auch nie zur Diskussion.

Der Votant spricht zu allen Vorstössen welche auf die heutige zweite Lesung eingereicht wurden. Um es vorwegzunehmen: Die SVP-Fraktion lehnt alle Vorstösse ausser denjenigen der Redaktionskommission ab. Der vom Bundesgericht definierte Grenzwert von 10 Prozent notwendigen Stimmenanteilen für ein Kantonsratsmandat erachtet die SVP als Affront gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern. Nun wurde bereits ein Antrag auf Majorzwahlen auch für die Mitglieder des Kantonsrats eingereicht. Es sollte allen bekannt sein, dass man mit dem Majorzsystem einen noch höheren Prozentwert erreichen muss als die 10 Prozent, welche von linker Seite angefochten wurden. Dass der Majorz dann aber vom Bundesgericht anerkannt wurde, zeigt, wie inkonsequent diese Entscheide sind.

Wie bereits im Eintretensvotum erklärt, findet es die SVP-Fraktion eine völlig falsche Annahme, dass mit der Sitzzuteilung nach der Methode Pukelsheim der Wille der Stimmberechtigten in der Sitzverteilung im Kantonsrat am gerechtesten ab-

gebildet werde. Der Votant betont nochmals, dass im Kanton Zug schon seit über 116 Jahren in einem bewährten Wahlverfahren gewählt wird.

Die SVP ist überzeugt, dass das bisherige Wahlverfahren im Kanton Zug eine echt demokratische und vom Souverän akzeptierte Lösung ist. Dementsprechend ist die SVP-Fraktion der Überzeugung, dass es richtig ist, auf diesem Wahlverfahren zu beharren. Sie lehnt aus diesem Grund die Vorlage ab.

Thomas Lötscher hat die wesentlichen Ausführungen zu den verschiedenen Anträgen bereits gemacht. Es geht jetzt nur noch darum, wie man die Situation einschätzt. Da haben es die Pukelsheim-Befürworter im Moment einfach; weniger einfach wird es bei der Abstimmung und den späteren Wahlen sein. Für die Pukelsheim-Gegner stellt sich mit dem neuen Vorschlag für eine Variantenabstimmung nun die Frage, ob man dem Pukelsheim – unter Umständen bewusst – eine rechtswidrige Alternative, also die Variante Meienberg, oder aber mit der Variante Lötscher eine Alternative gegenüberstellen will, die nicht gegen bestehendes Recht verstösst. Diese Grundsatzfrage muss man klären.

Die FDP-Fraktion ist – wie bereits ausgeführt – gegen die Rückweisung und für den Antrag Lötscher. Der neue Antrag der Kommission, dem Stimmvolk eine Variantenabstimmung vorzulegen, konnte in der Fraktion noch nicht besprochen werden. Der Votant empfiehlt, der Variantenabstimmung zuzustimmen und – unter der Voraussetzung, dass der Rat sich für die Variantenabstimmung entscheidet – in der Schlussabstimmung auch dem Gesetz zuzustimmen.

Für **Manuel Brandenberg** befindet sich der Rat in einem typischen Spannungsfeld zwischen Recht und Politik. Am Bundesgericht liegt es, dieses Spannungsfeld am Schluss zugunsten des Rechts aufzulösen; ob das Bundesgericht dies auch immer tut, ist eine andere Frage. Hier im Rat wird Politik gemacht, und heute geht es um eine eminent politische Entscheidung.

Es wurde viel von Bundesrecht und Bundesgerichtsentscheiden gesprochen. Hier gilt es zu unterscheiden: Bundesrecht ist das eine, ein einzelner Bundesgerichtsentscheid das andere. Nun liegt ein Bundesgerichtsentscheid vor, der den Kanton Zug betrifft und von diesem – rein rechtlich gesprochen – umgesetzt werden muss. Rechtlich gesprochen, haben wir also überhaupt keine Wahl: Wir müssen das tun, was das Bundesgericht gebietet. Dem gegenüber steht hier im Parlament die politische Frage, über die am Schluss vielleicht auch noch das Volk entscheiden kann.

Es wurde bereits erwähnt, dass 1894 von den Zuger Männern ein Entscheid getroffen wurde, der noch immer in Kraft ist, 115 Jahre lang hat niemand an diesem Entscheid gerüttelt, auch das Bundesgericht nicht. Und nun soll plötzlich alles anders sein. Das ist erstaunlich, weil die Bundesverfassung, welche die Grundlage des neuen, sehr jungen Bundesgerichtsentscheids ist, inhaltlich seit 1874 nicht geändert wurde. Die Bundesverfassung wurde 2000 total revidiert, aber nur im Sinne einer Nachführung. Das müsste doch heissen, dass auch der Entscheid des Zuger Souveräns von 1894 nach wie vor Bestand hat.

Nun ist das aber nicht so. Was ist also zu tun? Die SVP-Fraktion ist zu folgenden Schlüssen gekommen: Sie lehnt den Antrag von Kurt Balmer ab, weil nur schon eine Prüfung des Majorz keine gute Alternative zum bewährten bisherigen System ist. Den Antrag Lötscher lehnt die SVP ebenfalls ab, weil – wie gesagt – das jetzige System politisch bewährt ist und die SVP keinen Majorz für Gemeinden mit weniger als neun oder zehn Kantonsratssitzen einführen will. Dem Antrag der Redaktionskommission stimmt die SVP-Fraktion zu.

Für den Antrag Meienberg hegt der Votant persönlich grosse Sympathien, dies nicht, weil er etwas Neues bringt, sondern aus verfahrensrechtlichen Gründen. Der

Antrag würde nämlich – falls er vom Volk gutgeheissen wird – zu einem neuen Gewährleistungsverfahren über einen neuen Verfassungsartikel des Kantons Zug in der Bundesversammlung führen. Das könnte möglicherweise dazu führen, dass das Bundesparlament auf seinen Entscheid zu Schwyz zurückkäme. Dieser ist bekanntlich sehr knapp ausgefallen; wenn jemand auf die Toilette gegangen wäre, wie das in gewissen Fraktionen – auch hier im Kantonsrat – ab und zu propagiert wird, hätte der Entscheid auch anders ausfallen können. Deshalb glaubt der Votant aus persönlicher Sicht, dass man dem Antrag Meienberg zustimmen sollte. Er verankert das Verbot des Pukelsheim in der Zuger Kantonsverfassung und ist damit ein neuer Strohalm für ein neues Verfahren im Bundesparlament. Man darf nicht vergessen, dass nicht nur der Kanton Schwyz, sondern auch der Kanton Zug in Bern gewichtig ist, bedenkt man, was der Kanton Zug auch für Bern tut. Die Variantenabstimmung konnte in der SVP-Fraktion nicht besprochen werden. Die SVP ist aber eher skeptisch. Wenn man dem Antrag Meienberg zustimmt, dann sollte man nur diesen dem Volk vorlegen und der bisherigen Ordnung gegenüberstellen. Die Variantenabstimmung, wie sie die Kommission will, würde die SVP-Fraktion ablehnen.

Eusebius Spescha interessiert sich für Verfassungsrecht und staatsrechtliche Grundfragen, und er ist sehr überrascht über das Staatsverständnis, das namentlich Thomas Lötscher, aber auch andere hier an den Tag legen. Da wird die Verfassung, immerhin unser Grundrecht, plötzlich zu einem fast nebensächlichen Dokument, das man auch willkürlich zitiert. So hat Thomas Lötscher von einem souveränen Freistaat gesprochen, auch wenn es in § 3 der Bundesverfassung heisst: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.» Der Votant ist auch überrascht, dass die Frage von Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung einfach weggewischt wird. Er selbst ist glücklich, in einem Rechtsstaat zu leben, der die Gewaltenteilung kennt, und da ist es das Recht und die Pflicht des Bundesgerichts, über Grundsatzfragen, die ihm unterbreitet werden, zu entscheiden. Es ist möglich, dass eine Frage hundert Jahre lang dem Bundesgericht nicht vorgelegt wurde, ihm jetzt aber unterbreitet wird, weil sich die rechtlichen Auffassungen weiterentwickelt haben. Wir haben in Anspruch genommen, eine solche Grundsatzfrage dem Bundesgericht zu unterbreiten, und wer sich mit der Materie beschäftigt hat, weiss, dass das Bundesgericht in dieser Frage nicht unberechenbar ist, sondern in den letzten rund zehn Jahren sehr konstant entschieden hat. Es sei daran erinnert, dass wir bei der letzten WAG-Revision darauf aufmerksam gemacht haben, und weil das Bundesgericht da sehr berechenbar ist, sind wir mit der festen Überzeugung, dass es uns Recht geben wird, in dieses Verfahren eingestiegen.

Selbstverständlich muss niemand Freude an Bundesgerichtsentscheiden haben. Wenn sie aber gefällt sind, dann sind sie die Orientierung, an die man sich halten muss. Das bedeutet konkret, dass eine Lösung präsentiert werden muss, die diesen Gegebenheiten Rechnung trägt. Der Votant kann mit dem besten Willen nicht verstehen, wie man einen Antrag Meienberg unterstützen kann, der in der Kantonsverfassung etwas festschreiben will, das so heute nicht möglich ist. Natürlich kann man es darauf ankommen lassen und – wie es Manuel Brandenburg sagt – nochmals testen, ob das Bundesparlament als politische Behörde auch so konstant ist wie das Bundesgericht.

Der Pukelsheim macht auch dem Votanten nicht nur Freude. Verschiedene Kantone und Regionen haben dieses System aber eingeführt, anfänglich vielleicht mit Murren und Knurren, aber sie leben heute ganz gut damit. Der Votant hat noch nie aus einer solchen Gemeinde oder einem solchen Kanton gehört, dass das für

die Bevölkerung dermassen einschneidend und nicht nachvollziehbar sei. Auch im Kanton Zug wird man damit gut leben können. In diesem Sinne bittet der Votant, das Volk zur Pukelsheim-Lösung Stellung nehmen zu lassen.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** möchte die Ratsmitglieder an ihre Verantwortung erinnern. Die Fraktionen haben ihre Entscheide getroffen, und alle hocken jetzt in den Schützengräben: Hier will man die Variantenabstimmung, dort will man sie nicht, und in der Mitte ist man etwas unbestimmt; man hat eine Richtung eingeschlagen und fühlt sich für das Ergebnis nicht verantwortlich – Hauptsache, man ist konsequent auf seiner Linie, stimmt immer nein oder immer ja. Die Verantwortung dafür zu übernehmen, was in Kürze hier entschieden wird, worüber das Volk abstimmen kann, das scheint niemanden zu interessieren. Dass mit der Variantenabstimmung eine Möglichkeit eröffnet wird, das Volk über den Pukelsheim abstimmen zu lassen, scheint – positiv ausgedrückt – das taktische Vermögen vieler zu übersteigen. Der Votant appelliert im Namen der Kommission an den Rat, seine staatspolitische Verantwortung wahrzunehmen und dem Volk den Katalog von Möglichkeiten zu unterbreiten. Niemand lehnt das Zuger Stimmvolk als Schiedsrichter ab. Eine Variantenabstimmung ermöglicht es, dass das Volk – in Kenntnis der bundesgerichtlichen Rechtssprechung etc. – darüber abstimmen kann, denn das Wahlgesetz *muss*, was immer der Rat tut, vor das Volk. Irgendwann *muss* die Verfassung geändert werden. Vor diesem Entscheid kann sich der Rat nicht drücken. Der Kommissionspräsident bittet inständig, den Variantenfächer zu ermöglichen. Wer die Variantenabstimmung nicht will, muss die staatspolitische Verantwortung dafür tragen, dass eine unnötige Volksabstimmung über zwei klar verfassungswidrige Vorlagen durchgeführt wird. Sich der Verantwortung zu entziehen mit der Begründung, man sei sich selbst treu geblieben, ist aufgrund der verfahrenen Situation ein bisschen billig. Die Kommission hat ihre Verantwortung wahrgenommen und eine Möglichkeit gesucht, unter Gesichtswahrung aller dem Volk etwas Vernünftiges zu unterbreiten.

Für die Variantenabstimmung besteht die Möglichkeit, dass der Antrag Lötscher, das Ergebnis 1. Lesung und bisheriges Recht obenauf schwingen. Dann würde klar bundesgerichtskonform abgestimmt. Wenn die Regierung nun die Möglichkeit der Variantenabstimmung schon jetzt mit dem Hinweis ausschliessen will, dass es vielleicht eine verfassungswidrige Abstimmung geben könnte, dann ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission etwas wirklich Konstruktives vorzulegen versucht. Sie hat sich – teilweise gegen persönliche Überzeugungen – in vorbildlicher Weise zusammengerauft, um eine konstruktive Politik zu ermöglichen. Wenn am Schluss ein Scherbenhaufen zurückbleiben sollte, mögen die betreffenden Leute dann bitte vor das Volk hinstehen und zu ihrer Verantwortung stehen.

Der Votant bittet den Rat, sich seiner Verantwortung bewusst zu werden, aus den Schützengräben zu steigen, sich an der Sache zu orientieren und dem Zuger Volk das letzte Wort zu geben.

Andreas Hausheer weiss jetzt, was die SP will, was die AGF will und was die CVP will. Was die SVP will, weiss er noch nicht so genau: Der Fraktionssprecher hat sich gegen alles ausgesprochen, will also auch keine Volksabstimmung; der Fraktionschef und Kantonalpräsident hat Sympathien für die Variantenabstimmung durchblicken lassen, will also zumindest eine Abstimmung ermöglichen. Es ist aber unklar, was jetzt gilt.

Eine Kurzumfrage bei der CVP – in der Fraktionssitzung konnte die Frage nicht besprochen werden – hat ergeben, dass die Mehrheit *für* eine Variantenabstimmung ist. Erstens soll das Volk – 125 Jahre nach dem damaligen Entscheid der Männer –

abstimmen können. Zweitens ist die CVP gegen den Pukelsheim, was mit der Variantenabstimmung elegant gelöst werden kann. Der Votant bittet deshalb, den Vorschlag für eine Variantenabstimmung zu unterstützen.

Philip C. Brunner stellt fest, dass das kantonsrätliche Schiff mit vollem Wind, auf stürmischer See und mit der Klippe im Angesicht vorwärts fährt. Er schlägt vor, ein *Time-out* einzulegen, damit sich die Fraktionen besprechen und vielleicht den einen oder anderen Hinweis aufnehmen können. In diesem Sinn stellt er einen entsprechenden **Ordnungsantrag**. Dann könnte auch der Vorwurf, die SVP fürchte das Volk, entkräftet werden.

→ Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag mit 50 zu 14 Stimmen zu.

Die Debatte wird für zehn Minuten unterbrochen.

Vreni Wicky wünscht vom Regierungsrat eine ehrliche Antwort: Was tut der Regierungsrat, wenn das Volk sich bei der Volksabstimmung gegen das Bundesgericht entscheidet? Wird die Regierung dann Notrecht geltend machen und für die nächsten Wahlen trotzdem den Doppelten Pukelsheim einführen?

Der **Vorsitzende** schlägt vor, dass sich nun die Fraktionschefs kurz äussern und nachher die Regierung Stellung nimmt.

Stefan Gisler hält fest, dass die Frage von Vreni Wicky in der Kommission ausführlich diskutiert wurde. Er geht davon aus, dass der Kommissionspräsident darüber informiert, was der Regierungsrat bezüglich Ersatzanordnung tun kann. Die AGF hält daran fest, dass eine Abstimmung durchgeführt werden soll und zwar über ein bundesgerichtskonformes und der Bundesverfassung entsprechendes Verfahren. Sie will deshalb in einem ersten Schritt nur den Pukelsheim zur Abstimmung bringen. Wenn sich das Parlament aber entschliesst, dem Volk zwei Varianten vorzulegen und dies die Varianten Meienberg und Ergebnis 1. Lesung mit Pukelsheim wären, würde sich die AGF der Schlussabstimmung nicht verweigern.

Markus Jans: Die SP hält es – nach kurzer Absprache – gleich wie die AGF. Sie will den Pukelsheim zur Abstimmung bringen, das hat oberste Priorität. Sie würde sich ebenfalls einer Schlussabstimmung bzw. einer Zustimmung nicht verweigern, wenn in der Variantenabstimmung mit zwei Vorschlägen der Pukelsheim dabei ist.

Manuel Brandenburg: Die SVP-Fraktion ist in erster Linie für eine Volksabstimmung nur über die Variante Meienberg gegenüber bisherigem Recht. In zweiter Linie würde sie sich auch mit der Variantenabstimmung anfreunden und dieser wahrscheinlich auch zustimmen, wenn die Variante Meienberg allein nicht dem Volk unterbreitet werden kann.

Thomas Lötscher: Auch die FDP stimmt in diesen kooperativen *Mainstream* ein. Sie hält zuerst am Antrag Lötscher fest, wird aber die Variantenabstimmung unterstützen, in der Erwartung, dass nebst dem Pukelsheim noch etwas anderes dabei ist. Wenn die Variantenabstimmung so beschlossen wird, wird sie in der Schlussabstimmung zustimmen.

Andreas Hausheer: Die CVP ist bei ihrer Meinung geblieben: Variantenabstimmung ja, sicher mit dem Antrag Meienberg und wohl mit dem Ergebnis 1. Lesung.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** wurde bezüglich der Frage von Vreni Wicky angesprochen. Wie würde die Regierung reagieren, wenn in der Volksabstimmung der Pukelsheim abgelehnt würde und damit das bisherige Recht oder eine andere, nicht verfassungskonforme Variante zum Tragen käme? Die Frage wurde in der Kommission und auch mit der Direktorin des Innern diskutiert. Die Regierung kann diese Frage vor der Abstimmung eigentlich nicht beantworten, ähnlich wie ein Gericht, das die Frage nach dem Urteil ebenfalls nicht im Vorfeld beantworten kann. Es wäre auch eine unzulässige Beeinflussung des Stimmvolks, wenn der Regierungsrat schon im Voraus klipp und klar sagen würde, ob er Notrecht anwendet oder nicht. Auch liegen die Grundlagen und Erwägungen nicht vor, so dass der Regierungsrat – so die Meinung der Kommission und der Direktorin des Innern – vor der Abstimmung nicht explizit Stellung nehmen darf.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit von Notrecht, genauer gesagt einer sogenannten Ersatzvornahme. Wenn der Regierungsrat das Gefühl hätte, es herrschen verfassungswidrige Zustände, kann er eine Ersatzordnung einführen. Von der Regierung aber jetzt eine Stellungnahme zu verlangen, hiesse sie in ein Dilemma zu bringen, weil sie diese Frage gar nicht beantworten *darf*. Die Kommission hat sich damit zufriedengegeben. Sollte das Stimmvolk ein verfassungswidriges Ergebnis produzieren, so ist es klar, dass das übergeordnete Recht, das Bundesrecht, vorgeht. Das gilt ja auch bei den Gemeinden: Wenn eine Gemeinde etwas Verfassungs- oder Gesetzswidriges beschliesst, hat der Regierungsrat als übergeordnete Instanz das Recht, die untergeordnete Instanz – auch wenn diese in einer Volksabstimmung beschlossen hat – zu korrigieren. Das ist immer wieder insbesondere auf Seiten der SVP ein grosses Problem, weil die bundesstaatliche Organisation dem Volkswillen in einem Bundesstaat halt vorgehen *muss*.

Kurt Balmer stellt fest, dass sein Antrag auf Rückweisung fast etwas vergessen ging. Dabei hat der Rat doch selbst gezeigt, weshalb die Rückweisung das Beste wäre. Ein solches «Kabarett» wie heute hat der Votant – auch wenn er noch nicht allzu lange im Parlament sitzt – nämlich noch nie erlebt, und auch Ratsmitglieder, die schon länger dabei sind, haben wohl ebenfalls noch selten ein solches Prozedere erlebt. Das ist der beste Grund, den Rückweisungsantrag gutzuheissen.

Die staatsrechtliche Verantwortung hat ein Kantonsrat und insbesondere das Gremium *immer* zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob nun Heini Schmid das Parlament noch einmal insbrünstig daran erinnert. Der Votant hat mit dem Rückweisungsantrag seine staatsrechtliche Verantwortung wahrgenommen. Er hat heute aber überhaupt nichts zum Zeitaspekt gehört. Zwar wirft man ihm vor, mit der Rückweisung könne man den zeitlichen Aspekt nicht mehr berücksichtigen und die Volksabstimmung nicht mehr durchführen. Konkret hat aber niemand aufgezeigt, dass es nicht reicht für den September oder dass eine spätere Abstimmung nicht dazu führen würde, rechtzeitig für die Wahlen 2014 ein entsprechendes Gesetz zu haben. Das vermisst er auch seitens der Kommission.

Obwohl die Unterstützung für seinen Rückweisungsantrag eher bescheiden zu sein scheint, möchte der Votant nochmals beliebt machen, diesen Antrag zu unterstützen.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern: Der Regierungsrat hat sich vorhin ebenfalls kurz beraten. Sie empfiehlt, keine Variantenabstimmung durchzu-

führen. Die Direktorin des Innern wird dazu in der Detailberatung noch nähere Ausführungen machen.

Zum Antrag von Kurt Balmer: Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung des Rückweisungsantrages. Die Ausgangslage hat sich entgegen der Antragsbegründung nicht geändert. Die Nichtgewährleistung der Schwyzer Verfassung durch den Nationalrat stützt den Antrag des Regierungsrats und des Kantonsrats gemäss erster Lesung. Die CVP-Motion betreffend Standesinitiative zur Souveränität der Kantone bei Wahlfragen kommt für die nächsten Wahlen im Kanton Zug deutlich zu spät. Nach einer allfälligen Erheblicherklärung durch den Kantonsrat in spätestens einigen Monaten wird diese der Bundesversammlung überwiesen. Dort beginnt dann ein relativ kompliziertes Verfahren zwischen den beiden Kammern. Selbst wenn die Standesinitiative von den Räten gutgeheissen würde, dauerte es noch Jahre, bis diese umgesetzt wäre.

Von einer Hauruck-Übung, wie Kurt Balmer schreibt, kann keine Rede sein. Die politische Diskussion wurde aufgrund der umfassenden Vorlage des Regierungsrats vom 10. Juli 2012 mit einem Umfang von 30 Seiten mit aller Sorgfalt eingeleitet. Die vorberatende Kommission hat an zwei Sitzungen die Vorlage einlässlich behandelt und einen umfassenden Bericht erstellt. Sie hat Schwachstellen der Pukelsheim-Methode durch geeignete Massnahmen ausgemerzt und somit das System – speziell für Zuger Verhältnisse, das sogenannte Zuger Sitzzuteilungsmodell – sehr geschickt optimiert. Die Kommission hat das Heft in die Hand genommen und einen guten Job gemacht.

Entgegen den Ausführungen des Antragstellers sind andere Lösungen als der Pukelsheim wie die Änderung der Wahlkreiseinteilung und die Bildung von Wahlkreisverbänden in der Vorlage des Regierungsrats einlässlich dargelegt. Die Gutheissung des Antrags Balmer wäre verheerend. Sie bedeutete, dass für die Gesamterneuerungswahlen 2014 keine verfassungskonforme Rechtsgrundlage vorliegen würde. Der Regierungsrat bittet deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

Der **Vorsitzende** hält das Vorgehen für die folgenden Abstimmungen fest. Zum Antrag von Kurt Balmer auf Rückweisung: Zuerst wird über den Eventualantrag abgestimmt, d. h. über die Frage, an wen im Falle einer Rückweisung das Geschäft zurückgehen soll. Danach erfolgt die Abstimmung über die Grundsatzfrage «Rückweisung ja oder nein».

Bei der Frage des Adressaten einer Rückweisung liegen drei Anträge auf gleicher Hierarchiestufe vor: Der Rat kann darüber befinden, ob er die Rückweisung an den Regierungsrat, die bestehende Kommission oder an eine neue Kommission vornehmen will. Es wird also gemäss § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung eine Dreifachabstimmung durchgeführt. Jedes Ratsmitglied hat pro Antrag eine einzige Stimme. Erreicht kein Antrag das absolute Mehr, wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fällt.

Die Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Rückweisung an den Regierungsrat: 42 Stimmen.
- Rückweisung an die bestehende vorberatende Kommission: 19 Stimmen.
- Rückweisung an eine neue vorberatende Kommission: 1 Stimme.

→ Der Rat beschliesst also die allfällige Rückweisung an den Regierungsrat.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun die Abstimmung über den Hauptantrag von Kurt Balmer folgt: Rückweisung ja oder nein. Da die ganze Vorlage 2170.8 zurück-

gewiesen werden soll, ist gemäss § 43 der Geschäftsordnung sowie in sinn-gemässer Anwendung der Empfehlung Nr. 5 des Büros des Kantonsrats ein quali-fiziertes Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Kantonsrats-mitglieder erforderlich. Kurt Balmer hat in seinem Votum gesagt, er bezweifle dies, hat aber keinen entsprechenden Antrag gestellt. Es muss also nicht darüber ab-gestimmt werden, ob es tatsächlich das Zweidrittel-Quorum braucht oder nicht.

→ Der Rat lehnt mit 64 zu 4 Stimmen eine Rückweisung ab.

DETAILBERATUNG (2. Lesung)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zuerst die Fassung von § 38 der Kantonsverfassung gemäss erster Lesung bereinigt wird. Es kommt der Antrag der Redaktionskommis-sion zur Abstimmung.

§ 38 Abs. 4 Satz 1

Der **Vorsitzende** informiert, dass der Zusatz «Die Zuteilung ... erfolgt zuerst an die *Parteien und* politischen Gruppierungen ...» vergessen ging; er gehört in den Ver-fassungstext dieser Fassung.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Variantenabstimmung

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es nun um den Antrag der vorberatenden Kom-mission bezüglich Variantenabstimmung geht. Ein Antrag auf Variantenabstimmung ist gemäss § 28 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes zulässig. Der Kantonsrat kann den Stimmberechtigten zwei Abstimmungsfragen sowie natürlich die Stich-frage vorlegen.

Der Vorsitzende legt das Vorgehen fest:

1. Abstimmung über die Grundsatzfrage: Variantenabstimmung ja/nein?
2. Falls ja: Dreifachabstimmung über die dem Volk vorzulegenden Fragen.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern: Der Regierungsrat findet es grundsätzlich eine gute Idee, das Zuger Stimmvolk über zwei Varianten abstimmen zu lassen. Hier im speziellen Fall aber sollen dem Volk allenfalls zwei verfassungswidrige Anträge unterbreitet werden. Nur beim neuen Zuger Sitzzuteilungsmodell, das der Rat in erster Lesung beraten hat, sind wir sicher, dass es verfassungskonform ist. Bei den anderen Varianten sind wir sicher, dass sie verfassungswidrig sind. Man stelle sich nun vor: Wir legen dem Volk zwei Varianten vor und wissen schon heute, dass beispielsweise der Antrag Meienberg verfassungswidrig ist. Trotzdem legen wir ihn dem Volk vor, weisen im Abstimmungsbüchlein auf die Verfassungswidrigkeit hin – und sagen nachher: Wir haben das zwar gewusst, haben es aber trotzdem zur Abstimmung gebracht. Das ist für den Regierungsrat, der ja auch auf die Verfassung geschworen hat, ein sehr schwieriges Vorgehen. In Anbetracht der Tragweite der kommenden Abstimmungen erlaubt sich die Direktorin des Innern zehn grundsätzliche staatspolitische Bemerkungen:

1. Wir müssen uns bewusst sein, dass – wie schon von Eusebius Spescha erwähnt – die Souveränität der Kantone durch die Bundesverfassung eingeschränkt ist.

2. Gerade im Abstimmungs- und Wahlbereich ist die Souveränität der Kantone erheblich eingeschränkt, und die Kantone *müssen* sich an die Bundesverfassung halten.
3. Die Bundesverfassung sagt klipp und klar: «Die politischen Rechte sind zu gewährleisten. Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe».
4. Die Bundesverfassung verbietet bei unterschiedlich grossen Wahlkreisen, dass im Vergleich unter den Wahlkreisen jeder Wählerstimme nicht das gleiche politische Gewicht zukommt.
5. Sofern der Kantonsrat heute die Vorlage des Regierungsrats ablehnt, verletzt er elementares Bundesrecht. Es besteht kein Zweifel gemäss Lehre und Rechtsprechung, dass kantonales Recht, das dem Bundesrecht entgegensteht, nichtig ist. Dies hätte verheerende Folgen. Der Bundesstaat mit seinen Verfassungsgrundsätzen wird in seinem Fundament in Frage gestellt. Eine erneute Stimmrechtsbeschwerde vor Bundesgericht gegen einen Kantonsratsbeschluss, der dem vorgeschlagenen Proporzverfahren widerspräche, würde mit Sicherheit gutgeheissen. Die Ausgangslage hat sich für das Bundesgericht seit seinem letzten Entscheid vom 20. Dezember 2010 nicht verändert. Im Gegenteil. Das Bundesgericht wurde durch den Nationalratsentscheid vom 18. März 2013 bestätigt: Die Verfassung des Kantons Schwyz wurde damals nur teilweise gewährleistet.
6. Die Ablehnung der Vorlage gemäss erster Lesung wäre ebenfalls für den Regierungsrat verheerend. Es entspricht einem Grundsatz unseres Rechts, dass jede Rechtsanwendungsbehörde zur Beachtung des Vorrangs von Bundesrecht verpflichtet ist. Im Rahmen seiner Kompetenz, Vollziehungsverordnungen zu erlassen, ist der Regierungsrat auch befugt, für den verfassungskonformen Vollzug kantonalen Rechts zu sorgen.
7. Sofern der Kantonsrat heute eine verfassungswidrige Lösung wählt, müsste der Regierungsrat aufgrund des übergeordneten Rechts – der Not gehorchend – zwei Szenarien prüfen:
 - *Szenario 1:* Wird der Regierungsrat allenfalls zum ersten Mal in der Zuger Geschichte den Entscheid des Kantonsrats missachten müssen? Wenn ja, gäbe es eine eigentliche Verfassungskrise zwischen Regierungsrat und Kantonsrat. Der Regierungsrat müsste in diesem Falle erwägen, eine Verordnung für die Gesamterneuerungswahlen 2014 zu erlassen. Diese Verordnung sähe verfassungskonforme Wahlen 2014 vor. Sie wäre selbstverständlich nur befristet gültig. Das Bundesgericht hat eine solche Kompetenz für den Regierungsrat in einem analogen Fall ausdrücklich als möglich bezeichnet. Bei diesem Szenario ist zudem mit einer weiteren Stimmrechtsbeschwerde an das Bundesgericht zu rechnen, die gutgeheissen würde.
Sofern eine bundesverfassungswidrige Bestimmung in der Kantonsverfassung gutgeheissen würde, würde zudem die Bundesversammlung die Gewährleistung nicht erteilen. Als Präzedenzfall würde die teilweise Nichtgewährleistung der neuen Verfassung des Kantons Schwyz am 18. März 2013 dienen.
 - *Szenario 2:* Der Regierungsrat beachtet den allfälligen verfassungswidrigen Entscheid des Kantonsrats und bereitet – obwohl er an die Verfassung gebunden ist – auf dieser Basis die Gesamterneuerungswahlen 2014 vor. Es ist mit einer weiteren Stimmrechtsbeschwerde an das Bundesgericht zu rechnen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird das Bundesgericht die Stimmrechtsbeschwerde wieder gutheissen, dies knapp vor den Wahlen. Das Bundesgericht könnte ent-

scheiden, dass Wahlen auf der Basis des geltenden Rechts von vornherein nichtig seien. Es könnte argumentieren, dass der Kanton Zug seit seinem letzten Entscheid vom 20. Dezember 2010 genügend Zeit hatte, seine Rechtsgrundlagen verfassungskonform anzupassen. Zudem käme die Nichtgewährleistung der Verfassungsänderung durch die Bundesversammlung hinzu, sofern die Verfassung im Sinne der Anträge Meienberg und Lötscher geändert würde.

Es ist zu betonen, dass der Regierungsrat diesbezüglich noch keinen Entscheid gefällt hat, sich jedoch alle Optionen offen hält, welches Szenario er anwenden würde. Die Regierung bittet den Kantonsrat aber, als gesetzgebende Behörde das Heft selbst in die Hand zu nehmen, es nicht auf eine Stimmrechtsbeschwerde ankommen zu lassen, bei der das Bundesgericht festlegt, was zu tun ist, und den Regierungsrat nicht zu zwingen, mittels Verordnung verfassungskonforme Wahlen durchzuführen.

8. Besondere Sorge bereitet dem Regierungsrat ein Volksentscheid am 22. September 2013, falls das Volk die jetzige Variante «Zuger Sitzzuteilungsmodell» ablehnen sollte. Der Regierungsrat sähe sich vor die schwierige Frage gestellt, die Bundesverfassung zu befolgen oder den Volksentscheid zu beachten. Es käme – einfach fünf Monate später – zu denselben Szenarien wie oben dargelegt. Auch hier: Der Regierungsrat hat auch diesbezüglich noch keinen Entscheid gefällt.
9. Die Direktorin des Innern ruft den Kantonsrat auf, durch Zustimmung zur Vorlage der ersten Lesung eine klare Grundlage für den hoffentlich zustimmenden Volksentscheid am 22. September 2013 zu schaffen. Seien Sie bitte ehrlich. Sofern Sie ja sagen zum Pukelsheim, sagen Sie bitte auch ja dazu im Vorfeld der Volksabstimmung. Die Regierungsrätin erinnert höflich daran, dass im Vernehmlassungsverfahren die Mitwirkenden grossmehrheitlich dem Pukelsheim zustimmten.
10. Die Zeit bleibt nicht stehen. In siebzehn Monaten finden die Gesamterneuerungswahlen statt. Bereits jetzt müssen die ersten technischen, logistischen und organisatorischen Massnahmen getroffen werden. Die Parteien müssen sich bereits jetzt auf ein bestimmtes Wahlsystem stützen können, um rechtzeitig bei der Suche nach Kandidaten und hoffentlich auch Kandidatinnen sich ihre Gedanken machen und Strategien entwickeln zu können.

Dem Regierungsrat sind die Kantonsratswahlen sehr wichtig. Er setzt alles daran, dass:

- a) zeitgerecht verfassungskonforme Wahlen durchgeführt werden können;
- b) eine Staatskrise verhindert werden kann;
- c) ein verfassungskonformes System gewählt wird, das auf die Zuger Verhältnisse Rücksicht nimmt und die Gemeinden als Wahlkreise belässt. Im schlimmsten Fall haben wir sonst irgendwann ein Modell, das nicht mehr die Gemeinden als Wahlkreise hat.

Zu den Anträgen von Eugen Meienberg und Thomas Lötscher: Aufgrund der obigen Ausführungen lehnt der Regierungsrat den Antrag Meienberg ab. Dieser berücksichtigt in keiner Weise die bundesstaatliche Rechtsordnung und spricht vom Bundesgericht despektierlich von «irgendwelchem Gericht». Es kann nicht sein, dass wir als staatlich gewählte Organe die Bürgerinnen und Bürger aufrufen, Gerichtsurteile zu missachten, und gleichzeitig verlangen, dass die gleichen Bürgerinnen und Bürger Urteile, die sie betreffen, einhalten. So verlieren wir an Glaubwürdigkeit.

Mit dem Antrag von Thomas Lötscher kann die Wahlrechtsgleichheit nicht garantiert werden. Das Bundesgericht hat es zwar in seinem Entscheid vom 20. Dezem-

ber 2010 offen gelassen, ob ein solches Mischsystem verfassungsmässig ist. Es ist aufgrund der Ausführungen im Bundesgerichtsurteil davon auszugehen, dass diese Lösung wiederum der Bundesverfassung widerspricht, eine Stimmrechtsbeschwerde gutgeheissen und die Bundesversammlung die Gewährleistung versagen würde. Sofern man im Bundesgerichtsurteil S. 12 die unterschiedlich grossen Quoren bei den neun kleineren Gemeinden anschaut, die nach dem Vorschlag Lötscher nach dem Proporzverfahren wählen, wird klar, dass die Erfolgsgleichwertigkeit nach diesem System nicht gegeben wäre. Das Risiko ist aus juristischer Sicht einfach zu gross, dass unsere Wahlen für ungültig erklärt werden.

Das zu den juristischen Argumenten. Die Direktorin des Innern erlaubt sich noch einen ganz praktischen Hinweis zum Antrag Lötscher: In Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Walchwil würde neu der Kantonsrat im Majorz gewählt. In Zug, Baar und Cham würde im Proporz gewählt. Es wird dem Volk also vorgeschlagen, für das gleiche Gremium zwei verschiedene Wahlsysteme anzuwenden. Das dem Volk zu erklären, ist eine Herausforderung und führt auf Glatteis.

Der Kantonsrat und später das Stimmvolk müssen sich über die Konsequenzen im Klaren sein, welche eine Ablehnung des verfassungsmässigen Zuger Sitzzuteilungsverfahrens nach sich ziehen würde. Stimmen Sie der Vorlage des Regierungsrats zu, lehnen Sie die Anträge Lötscher und Meienberg ab und vermeiden Sie eine eigentliche Staatskrise im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2014.

Thomas Lötscher nimmt den Appell gerne auf: Seien wir ehrlich. Die ganze Argumentation der Direktorin des Innern fusst auf der Prämisse, dass die Anträge Meienberg und Lötscher bundesrechtswidrig sind. Regierungsrätin Weichelt sagte: «Wir wissen mit Sicherheit, dass sie bundesrechtswidrig sind.» Der Votant aber behauptet, dass man das zwar in Bezug auf den Antrag Meienberg weiss, nicht aber in Bezug auf den Antrag Lötscher. Er hat seinen Antrag mit dem Landschreiber überarbeitet und wegen der Erfolgswertgleichheit bewusst die Grenze bei zehn Sitzen angesetzt. Er bittet den Landschreiber um seine Einschätzung darüber, ob man wirklich davon ausgehen kann, dass sein Antrag mit Sicherheit bundesrechtswidrig ist. Das ist ein ganz wesentlicher Aspekt.

Zum Thema, dass der Antrag Lötscher zu zwei Wahlsystemen im Kanton Zug führt: Bereits heute gibt es zwei Systeme. Neuheim wählt bereits heute nach dem Majorzsystem. Der Votant möchte nicht so überheblich sein und davon ausgehen, dass die Bevölkerung in den anderen Zuger Gemeinden dümmer wäre als in Neuheim. Sie muss ja nur in einer Gemeinde wählen und käme damit zurecht.

Eugen Meienberg kommt sich nach dem vorherigen Frontalangriff bald vor wie ein Verbrecher, lässt sich aber nicht so schnell ins Bockshorn jagen. Nach seiner Rechtsauffassung – er ist kein Jurist – glaubt er nicht, dass nach einer allfälligen Gewährleistung der Verfassung durch die Bundesversammlung sein Antrag immer noch bundesrechtswidrig wäre. Er denkt, dass das Bundesgericht das neu beurteilen müsste, sollte jemand eine Beschwerde einreichen, und dann hätte man wieder neue Voraussetzungen. Er sieht das also ganz anders als die Regierung. Er sieht es auch so, wie es Stefan Gisler in der Kommissionsberatung immer wieder gesagt hat: Zug ist nicht Schwyz. Er hält deshalb an seinem Antrag fest.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es nicht üblich ist, dass Mitglieder des Kantonsrats direkt dem Landschreiber Fragen stellen. Heute soll aber eine Ausnahme gemacht werden.

Landschreiber **Tobias Moser** kann die Frage von Thomas Lötscher schnell beantworten: Er weiss es nicht. Er hat das mit Thomas Lötscher tatsächlich besprochen, aber nicht durchgerechnet, wie die Erfolgswertgleichheit der Stimmen in den einzelnen Wahlkreisen ausfallen würde und ob das bundesrechtskonform wäre. Es weiss auch niemand, ob die Bundesversammlung das gewährleisten würde.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** ist etwas enttäuscht von der Regierung. Wenn man dem Volk eine Variantenabstimmung vorlegt und mindestens eine Variante, nämlich das Ergebnis 1. Lesung, bundesgerichtskonform ist, kann man doch davon ausgehen, dass das Bundesgericht sich vor der Abstimmung nicht äussert, da ja die Möglichkeit einer rechtskonformen Lösung besteht. Er bittet deshalb auch die Regierung, ihre staatspolitische Verantwortung wahrzunehmen und die Variantenabstimmung zu ermöglichen, damit das bestehende Dilemma gelöst werden kann. Wir brauchen nicht im Vorfeld noch korrekter zu sein als das Bundesgericht.

Der **Vorsitzende** wiederholt, dass nun zuerst über die Grundsatzfrage «Variantenabstimmung ja oder nein» abgestimmt wird. Falls ja, folgt eine Dreifachabstimmung über die dem Volk vorzulegenden Fragen.

→ Der Rat stimmt mit 36 zu 34 Stimmen einer Variantenabstimmung zu.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun die Ausmarchung der beiden Varianten folgt. Dies geschieht in einer Dreifachabstimmung gemäss 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Jedes Ratsmitglied hat pro Abstimmung eine einzige Stimme. Erhält kein Antrag die absolute Mehrheit der Stimmenden, wird darüber abgestimmt, welcher von den beiden Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigen, aus der Abstimmung fällt. Die zwei verbleibenden Anträge sind dann die Varianten, die den Stimmberechtigten vorgelegt werden.

Es stehen sich gegenüber:

- § 38 der Kantonsverfassung gemäss 1. Lesung inklusive die soeben gemachte Ergänzung in Abs. 4 Satz 1.
- Antrag Eugen Meienberg betreffend Beibehalten des heutigen Wahlverfahrens und Ausschluss des doppelt-proportionalen Zuteilungsverfahrens nach der Methode Pukelsheim.
- Antrag Thomas Lötscher betreffend Mischsystem.

Die Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Ergebnis 1. Lesung: 20 Stimmen.
- Antrag Meienberg: 33 Stimmen.
- Antrag Lötscher: 17 Stimmen.

Die zweite Abstimmung ergibt folgende Resultate:

- Ergebnis 1. Lesung: 51 Stimmen.
- Antrag Lötscher: 17 Stimmen.

→ Damit entscheidet der Rat, dass der Antrag Meienberg und das Ergebnis 1. Lesung (mit der heute beschlossenen Ergänzung) in die Variantenabstimmung aufgenommen werden.

§ 78 Abs. 2^{bis} bzw. Abs. 2a

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Redaktionskommission und Thomas Löttscher identische Anträge stellen. Es liegt ein Versehen vor. Die richtige Version ist in der Synopse der kantonsrätlichen Kommission gemäss Antrag vom 8. November 2012 enthalten (Vorlage 2170.5 - 14224). Der erste Satz von § 78 Abs. 2^{bis}, der fälschlicherweise in das Ergebnis 1. Lesung gerutscht ist («Bei diesen Wahlen ... zur Anwendung kommen»), ist ersatzlos zu streichen. Dieser Satz entspricht unverändert § 78 Abs. 2 der geltenden Verfassung. Es ist in dieser Vorlage nur der oben zitierte, neue § 78 Abs. 2^{bis} Satz 2 aufzuführen. Es handelt sich um einen Abs. 2^{bis}, weil der geltende Abs. 2 sich je nach Ergebnis der Abstimmung am 9. Juni 2013 betreffend Majorzinitiative ändern kann. Abs. 2^{bis} hingegen enthält nur die Thematik «Doppelter Pukelsheim» und hat nichts mit der Majorzinitiative zu tun. Zu beachten ist auch, dass aus gesetzestechnischen Gründen § 78 Abs. 2^{bis} neu Abs. 2a heisst.

- Der Rat stimmt den Anpassungen in § 78 Abs. 2a stillschweigend zu.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 46 zu 16 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen. Die Volksabstimmung ist für den 22. September 2013 vorgesehen.

5.4. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) (Vorlage 2170.9 - 14248)**§ 52c Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass ein Antrag der Redaktionskommission vorliegt: «...nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises oder im gesamten Kanton mindestens 3 % aller Parteistimmen erhält.» Der Begründung des Antrags ist zu entnehmen, dass die Formulierung gemäss Ergebnis der 1. Lesung missverständlich ist.

- Der Rat stimmt der Anpassung von § 52c Abs. 3 WAG stillschweigend zu.

Thomas Löttscher macht darauf aufmerksam, dass § 52 und seine Buchstaben noch Formulierungen zu Pukelsheim enthalten. Das müsste für die Variantenabstimmung noch bereinigt werden. Er fragt an, ob das im Hintergrund geschieht, oder ob der Rat das auch Punkt für Punkt durchgehen muss.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, informiert, dass das im Hintergrund bereinigt wird.

Kurt Balmer hat in seinem Votum bereits darauf hingewiesen, dass sowohl der Antrag Meienberg wie der Antrag Löttscher diesbezüglich ergänzungsbedürftig sind.

Es heisst in § 52a Abs. 2: «Die Wahl des Kantonsrates wird nach dem doppelt-proportionalen Sitzzuteilungsverfahren durchgeführt.» Für den Fall, dass der Antrag Meienberg durchkommt, haben wir kein anwendbares WAG, und es nicht zulässig, die Anpassung des Gesetzes an die Verwaltung zu delegieren. Regierungsrätin Weichelt hat heute klar gesagt, dass der Kantonsrat der Gesetzgeber sei. Es ist nicht zulässig, dass die Verwaltung anschliessend ein Gesetz ergänzend abändern kann. Gegebenenfalls muss der Kantonsrat dieses Gesetz anpassen. Wenn das nicht heute geschieht, muss es in einer kommenden Kantonsratsdebatte geschehen – mit dem Risiko, dass allenfalls dagegen separat das Referendum ergriffen wird. Dann haben wir den kompletten Salat.

Der Votant hat darauf hingewiesen, dass die Anträge unvollständig sind. Man hat nicht hingehört und einfach beschlossen. Und nun meint man, dem Volk etwas vorlegen zu können, auch wenn man keine komplette Lösung hat.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** hält fest, dass die Kommission *eingehend* über die Auswirkungen der jeweiligen Verfassungsbestimmungen diskutiert hat und auch darüber, ob es zulässig ist, dass, wenn diese oder jene Variante der Verfassung angenommen wird, *eo ipso* die nicht mehr konformen Bestimmungen in der Gesetzgebung – beispielsweise im zitierten § 52a – von der Staatskanzlei gestrichen werden können. Es ist gängige Praxis und nicht etwas Neues, dass der jeweiligen Verfassungsbestimmung widersprechende Artikel im Bereinigungsverfahren, das die Staatskanzlei vornimmt, gestrichen werden. Es wäre vielleicht sinnvoll, gewisse Fragen den Kommissionsmitgliedern zu überlassen.

Die Kommission hat heute Morgen auch noch eingehend abgeklärt, ob eine Gesetzesanpassung notwendig wäre, wenn der Antrag Lötscher mit dem Mischsystem angenommen worden wäre. Die Direktion des Innern hat das geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass es keine Gesetzesanpassung braucht. Wenn es positiv neue Gesetze braucht, dann – hier geht der Votant mit Kurt Balmer einig – ist allein der Kantonsrat zuständig. Wenn es aber darum geht, Gesetze zu streichen, die nicht mehr mit der Verfassung kompatibel sind, dann erledigt das nach gängiger Praxis die Staatskanzlei. Das wurde auch im Drehbuch vermerkt.

Thomas Lötscher bittet Kurt Balmer um ein Gefallen: Nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir ein kantonales Parlament und nicht ein britischer High Court sind. Halten Sie bitte kurze Voten und nicht ausufernde Plädoyers, und behandeln Sie uns Nicht-Juristen nicht wie Idioten.

Landschreiber **Tobias Moser** hat in Absprache mit der Direktorin des Innern und dem Kantonsratspräsidenten eine Ergänzung zu machen. Er unterstützt vollumfänglich das Votum von Kommissionspräsident Heini Schmid. Anders ausgedrückt: Wenn das Volk in der Abstimmung am 22. September die Variante Meienberg favorisiert, dann fallen die Bestimmungen von § 52a bis § 52f WAG weg. Das würde öffentlich mitgeteilt und wäre dank LexWork auch im Detail nachvollziehbar.

Manuel Brandenburg fragt, ob nicht eine ausdrückliche Ermächtigung in das Gesetz hineingeschrieben werden sollte, dass für den Fall, dass die Verfassung im Sinne des Antrags Meienberg geändert wird, diese und diese Artikel wegfallen. Das wäre formell korrekt, und die gesetzliche Grundlage wäre hier im Kantonsrat geschaffen worden. Der Votant stellt auf Nachfrage des Vorsitzenden aber ausdrücklich *keinen* entsprechenden Antrag.

Landschreiber **Tobias Moser** kann festhalten, dass sich alle Juristen hier für einmal einig sind. Wenn der Rat dem Votum von Manuel Brandenburg stillschweigend zustimmt, ermächtigt er die Staatskanzlei unter der Führung des Landschreibers, die nötigen Retuschen vorzunehmen und das Gesetz zu bereinigen. Die Verfassung geht dem Gesetz vor, und es geht nur noch um die Tilgung der obsoleten Bestimmungen auf Gesetzesstufe.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 43 zu 15 Stimmen zu.

Es liegt ein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor. Der Regierungsrat beantragt, die Motion von Andreas Hausheer betreffend Anpassung der gesetzlichen Regelungen für zweite Wahlgänge bei Ständeratswahlen vom 21. November 2011 (Vorlage Nr. 2096.1 - 13938) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

- Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen. Der **Vorsitzende** dankt dem Rat für die engagierte Debatte.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

- 700 Traktandum 3.1: **Motion von Andreas Hausheer und Eugen Meienberg betreffend weitergehende Entschädigung von Gemeinden mit gegenüber der einwohnerproportionalen Verteilung zu vielen Asylsuchenden vom 21. März 2013 (Vorlage Nr. 2231.1 - 14288)**

- Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

- 701 Traktandum 3.2: **Motion der CVP-Fraktion betreffend Standesinitiative zur Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen vom 28. März 2013 (Vorlage Nr. 2235.1 - 14295)**

- Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

- 702 Traktandum 3.3: **Motion der vorberatenden Kommission zur Änderung des Organisationsgesetzes betreffend Ergänzungen im Organisationsgesetz (§ 7) und im Finanzhaushaltgesetz (§§ 45 und 46) vom 4. April 2013 (Vorlage Nr. 2238.1 - 14301)**

- Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

703 Traktandum 3.4: **Motion von Thomas Werner betreffend Verteilung der Asylanten und die dadurch entstehenden Kosten im Kanton Zug vom 8. April 2013 (Vorlage Nr. 2239.1 - 14301)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

704 Traktandum 3.5: **Motion von Gabriela Ingold betreffend Grundstückgewinnsteuer vom 15. April 2013 (Vorlage Nr. 2242.1 - 14316)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

705 Traktandum 3.6: **Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 (Vorlage Nr. 2243.1 - 14317)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

706 Traktandum 3.7: **Motion von Cornelia Stocker und Alice Landtwing betreffend Änderung § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 16. April 2013 (Vorlage Nr. 2245.1 - 14320)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

707 Traktandum 3.8: **Motion von Markus Jans «Neuer Mittelschulstandort auf dem Areal der Papierfabrik Cham» vom 21. April 2013 (Vorlage Nr. 2249.1 - 14325)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

708 Traktandum 3.9: **Postulat der CVP-Fraktion betreffend Evaluation der bisherigen Erfahrungen mit dem Frühfranzösisch vom 19. April 2013 (Vorlage Nr. 2248.1 - 14323)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

709 Traktandum 3.10: **Interpellation von Moritz Schmid betreffend Ausbau GIBZ Autotechnik vom 2. April 2013 (Vorlage Nr. 2236.1 - 14297)**

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel**: In Hinblick darauf, dass heute auch Raumbedürfnisse des Gewerblich-industriellen Bildungszentrum Zug (GIBZ) traktandiert waren, war es dem Regierungsrat wichtig, diese Interpellation möglichst schnell und mündlich zu beantworten.

Vorbemerkungen

Am GIBZ als grösste Schule des Kantons werden heute über 25 Berufe ausgebildet, dies mit grossem Erfolg. In verschiedenen Bereichen stösst das GIBZ räumlich an seine Grenzen und musste deshalb bereits die Ausbildung Fachangestellte

Gesundheit an die Zugerbergstrasse auslagern. Deshalb benötigt das GIBZ auf seinem Areal einen Erweiterungsneubau (Vorlage Nr. 2177.1/.2/.3 - 14147/48/49). Mit zahlreichen Branchenorganisationen bestehen Vereinbarungen über die Nutzung von Schulräumlichkeiten am GIBZ, so auch für den Bereich Automobilgewerbe mit dem Schweizerischen Automobilgewerbe Verband Schweiz (AGVS), Sektion Zug. In den vergangenen Jahren hat der AGVS allerdings mehr Raum zugeteilt erhalten, als er mit der seinerzeitigen Vereinbarung angemietet hat. Aufgrund der Lage der Räume können diese zurzeit nur für das Automobilgewerbe sinnvoll genutzt werden. Auch bezüglich der aktuellen Fragestellungen war das GIBZ im Gespräch mit dem AGVS. Um die schulische Ausbildung des Industrie- und Gewerbebereichs, welche in der Schweiz in den letzten Jahren unter Druck gekommen ist, attraktiv zu halten und damit gut ausgebildete Berufsleute für den Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, ist das GIBZ immer wieder Kooperationen mit innovativen Partnerinnen und Partnern aus der Wirtschaft eingegangen. In diesem Kontext ist auch die Zusammenarbeit mit Porsche Schweiz, die ihren Sitz im Kanton Zug hat, eine Umsetzung der bisherigen erfolgreichen Strategie.

Antwort auf Frage 1 («Warum stellt das GIBZ trotz Raumknappheit der Privatwirtschaft für unbestimmte Zeit Schulraum zur Verfügung?»)

Die Kooperation mit Porsche entspricht dem Konzept des GIBZ, möglichst eng mit der Wirtschaft zusammenzuarbeiten und aktuelle Technologien zu integrieren. Die Raumknappheit am GIBZ betrifft nicht den Automobilbereich und kann nicht mit Einschränkungen dieses Bereichs behoben werden. Vielmehr werden die bisherigen Räume zugunsten der Automobiltechnik intensiver genutzt. Das GIBZ kann vom geplanten Schweizerischen Porsche-Technologiezentrum sowohl in der Grundbildung wie auch in der Weiterbildung, zu finanziell günstigen Bedingungen profitieren. Es ist geplant, einen Raum für dieses Zentrum zu nutzen, der bisher grossmehrfach als Ablageraum für verschiedene Institutionen rund um das Automobilgewerbe diente. Durch die Zusammenarbeit mit Porsche kann dieser Raum (Zimmer 3.021) nun optimal genutzt werden

Antwort auf Frage 2 («Wird Schulungsraum der Automobiltechnik Grundausbildung entzogen und der Firma Porsche neu vermietet?») und Frage 3 («Wurde abgeklärt, ob für die Grundbildung Automobiltechnik, Überbetriebliche Kurse, Qualifikationsverfahren der Automobildiagnostiker noch genügend zeitgemässer Schulraum zur Verfügung steht?»)

Der Automobiltechnik werden keine Räume fehlen: Sowohl die alljährlichen Qualifikationsverfahren im Juni, die Überbetrieblichen Kurse der Reifenpraktiker und -praktikerinnen, die Elektropraktika sowie die Theorie der Schweisskurse werden weiterhin am GIBZ durchgeführt. Der für Porsche vorgesehene Raum 3.021 wird heute schlecht (grösstenteils als Lagerraum) und auch für autotechnikfremde Tätigkeiten genutzt und ist überaltert. Eine Umnutzung durch Porsche ermöglicht also eine wesentlich bessere Ausnutzung des Raumes 3.021 sowie der beiden Demonstrationräume. Entsprechend hat das GIBZ diese optimierte Nutzung mit Experten für Werkstattplanungen des Automobilgewerbes geklärt und von dieser wie auch von der Berufsbildungskommission des AGVS Zug Zustimmung erhalten. Das ist dem Volkswirtschaftsdirektor wichtig, weil vor etwa zwei Wochen ein Zeitungsartikel suggerierte, das Automobilgewerbe sei damit nicht einverstanden und nicht zufrieden. Das war früher mal der Fall, die Volkswirtschaftsdirektion hat aber in mehreren Besprechungen – zuletzt am letzten Freitag – die Zusicherung erhalten, dass die jetzigen Nutzung in Ordnung ist und die Zustimmung des Gewerbes findet.

Antwort auf Frage 4 («Wie hoch sind die Umbau-, Renovations- und Einrichtungskosten und wie werden diese finanziert? Was geschieht mit den bestehenden Einrichtungen?»)

Die Renovationsarbeiten des Raumes 3.021 beziehen sich lediglich auf das Auffrischen der Wände und des Bodens, die seit dem Neubau im Jahre 1999 nie mehr gestrichen wurden (Aufwand ca. CHF 15'000.–). Zudem wird eine Autoliftanlage (Aufwand: CHF 10'000.–) eingebaut, die auch für die GIBZ-Grund- und Weiterbildung eingesetzt wird. Weil die Arbeit rund um die Automobiltechnik zunehmend mit Elektronik, sprich Computern zu tun hat, wird neu ein kleiner Schulungsraum mit 12 Arbeitsstationen (Aufwand: CHF 13'000.– für Möbel und CHF 12'000.– für die PCs) eingerichtet, der auch von Lernenden des GIBZ genutzt werden kann. Insgesamt ist mit CHF 50'000.– zu rechnen. Zur besseren Nutzung dieser Räume und Anpassung an die heutigen Ausbildungsbedürfnisse im Automobilgewerbe wären diese Investitionen früher oder später ohnehin angefallen. Demgegenüber kann das GIBZ jährlich CHF 25'000.– Mieteinnahmen der Firma Porsche verzeichnen. Ein Teil der bestehenden Einrichtungen werden vom Hausdienst übernommen, der Rest muss wegen Überalterung entsorgt werden.

Antwort auf Frage 5 («In welcher Form stellt die Firma Porsche ihre Technologie allen Lernenden im Bereich Automobiltechnik zur Verfügung? Angeblich stellt die Firma Porsche der Grundbildung die neuesten Infrastrukturen kostenlos zur Verfügung. Besteht ein Lernkonzept, damit die Schule, die ÜK resp. die Diagnostiker ihre Jahresplanung vorbereiten können? (Einbinden der Porschetechologie in die Lernprozesse der einzelnen Abteilungen)»)

Die Firma Porsche stellt dem GIBZ leihweise und damit unentgeltlich für dessen Ausbildungszwecke neuste Automobile und entsprechende Peripherie-Geräte sowie Informations- und Messgeräte zur Verfügung. Ausserdem erhalten die Lehrpersonen des GIBZ im Sinne eines *Know-how*-Transfers die Möglichkeit, an den Kursen von Porsche kostenlos teilzunehmen. Die von Porsche zur Verfügung gestellten Sachmittel und Kurseinheiten werden gemäss vorhandenen Schullehr- und Semesterplänen in der Grund- und Weiterbildung des GIBZ koordiniert.

Antwort auf Frage 6 («Nach Information hat der AGVS Sektion Zug, welcher die ÜK gemäss Bildungsplan durchführt, ein Jahr Kündigungsfrist. Wie soll es möglich sein, dass die Firma Porsche den Technologiebetrieb auf den 1. August in Betrieb nehmen kann?»)

Das GIBZ hat zu keinem Zeitpunkt eine Kündigung des AGVS Sektion Zug in Betracht gezogen. Vielmehr sucht das GIBZ die Zusammenarbeit mit den Branchen- und Lehrbetrieben. Die vom AGVS angemieteten und für ihn reservierten Räume können weiterhin vom AGVS genutzt werden. Für einen Anteil im Raum 3.021 wurde entsprechender Ersatz im Raum 3.015 angeboten. Somit verfügt der AGVS Sektion Zug für die Durchführung ihrer ÜK-Einheiten über genau gleich viel Platz wie vorher. Im Sinne der Lernortkooperation werden die einzelnen Räume am GIBZ, wie bei anderen Branchen üblich, unter den Bildungspartnern gut abgestimmt.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der neuen Zusammenarbeit zwischen Porsche Schweiz und dem GIBZ nicht nur die Attraktivität der Ausbildung im Automobilbereich für Jugendliche steigt und die Abteilung Automobiltechnik insgesamt gewinnt, sondern auch das Konzept der engen strategischen Zusammenarbeit mit Partnern der Wirtschaft um ein weiteres Kapitel erfolgreich umgesetzt wird.

Abschliessend ist zu bemerken, dass der Regierungsrat nicht erst seit der Interpellation im Dialog mit dem Interpellanten ist. Im Rahmen der Sitzung der Hochbaukommission zum Erweiterungstrakt GIBZ konnten ihm Antworten aus Fragen mit gleicher Stossrichtung gegeben werden. Der Volkswirtschaftsdirektor hofft, dass diese Fragen nun auch öffentlich abschliessend geklärt sind.

Interpellant **Moritz Schmid** dankt dem Regierungsrat für die rasche Beantwortung seiner Interpellation, mit der er eigentlich nicht gerechnet hat. Wie so manche Eingabe hätte auch diese mit einem Telefon erledigt werden können. Leider war es nicht möglich, weil die Antworten aus der Direktion wie vom zuständigen Rektor nicht zufriedenstellend waren. Die vorliegende Interpellation hat nichts, auch nicht im Entferntesten, mit dem Erneuerungsbau GIBZ und Aufstockung KBA zu tun.

Vorgängig zu seiner Interpellation stimmte der Interpellant in der Hochbaukommission der Vorlage 2177 zu. Die enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und deren Technologien begrüsst er als Gewerbler und das AGVS Sektion Zug als Lehrlingsausbildner. Leider wurde anfänglich meiner Interpellation dem AGVS Räumlichkeiten gestrichen, um die Porsche Technologie einzumieten. Dank der Interpellation konnte Regierungsrat Matthias Michel mit dem Autogewerbe eine einvernehmliche Lösung finden, was leider mit den verantwortlichen Leuten der Volkswirtschaftsdirektion und dem Rektor mündlich nicht möglich war.

Den angenommenen Ausgaben von 50'000 Franken für Sanierungen stehen jährliche Mietzinseinnahmen von 25'000 Franken entgegen, was sicher ein schöner Betrag ist. Aber wie lange bleibt Porsche Mieter dieser Räumlichkeiten? Wie der Presse zu entnehmen ist, nicht so lange. Notwendig, um die ÜK-Kurse durchführen zu können, wäre die Information, wann genau die Porsche-Technologien den Lehrlingen zeitmässig zur Verfügung stehen, damit die Lehrpläne für das folgende Schuljahr erstellt und in den Lehrplan eingebaut werden können.

Positiv an der Interpellation ist, dass sich Regierungsrat Michel die Zeit nehmen konnte, um mit den zuständigen Leuten des AGVS die angestandenen Probleme zu lösen. Zum letzten Absatz in der Beantwortung will der Votant nur sagen, was er eingangs schon erwähnt hat. Hätte er auf seine Fragen eine zufriedenstellende Antwort erhalten, so hätte es diese Interpellation nicht gebraucht. Auf jeden Fall hat die Interpellation nichts mit einem Verhindern der Erweiterungsbauten auf dem GIBZ-Areal tun.

Esther Haas legt zuerst ihre Interessenbindung vor: Sie ist Lehrperson an der betroffenen Schule GIBZ.

Zur Recht wird von den Berufsfachschulen gefordert, dass sie immer am Ball bleiben und bei den neuesten Entwicklungen mithalten können. Genau dies hat das GIBZ getan, als es eine Kooperation mit dem Autohersteller Porsche eingegangen ist. Aus diesem Grund ist die Stossrichtung der vorliegenden Interpellation rätselhaft. Die Lernenden in Grund- und Weiterbildung aus der Autobranche werden von gut geschulten Lehrpersonen mit der neuesten Technologie vertraut gemacht, ohne dass der bisher einzige Mieter, der Branchenverband AGVS, negativ betroffen wird. Vermutlich stört sich aber der AGVS am Umstand, dass mit dem Kooperationsvertrag auch sein Mietvertrag mit dem GIBZ möglicherweise einer Anpassung unterzogen werden muss. Laut den Recherchen der Votantin zahlte der AGVS für gewisse benutzte Räume gar keine und für andere eine viel tiefere als eine marktübliche Miete. Diese Anpassungen können für den AGVS im ersten Moment ärgerlich sein. Dass aber daraus gleich ein politischer Vorstoss konstruiert wird, ist ziemlich irritierend.

Die AGF begrüsst die fundierte Antwort der Regierung, meint aber, dass es für dieses Geschäft genügt hätte, die Fragen ausschliesslich mit der Schulleitung des GIBZ zu diskutieren.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** hat Moritz Schmid nicht unterstellt, dass dieser etwas verhindern möchte. Interpellationen werden aber sensibel gelesen, und der entsprechende Konnex wurde darin gesehen, dass in der ersten Frage steht, weshalb am GIBZ trotz Raumknappheit der Privatwirtschaft Räume zur Verfügung gestellt würden.

Wie gesagt, sind die Fragen jetzt öffentlich geklärt. Der Volkswirtschaftsdirektor war aber seit Januar persönlich im Gespräch mit dem AGVS. So gesehen, ist es ja schön, dass nicht auf Interpellationen gewartet werden muss, bevor man das Gespräch mit jemandem sucht. Der Volkswirtschaftsdirektor hofft, dass jetzt alle zufrieden sind.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

710 Traktandum 3.11: **Interpellation von Gabriela Ingold und Barbara Strub betreffend Umfahrung Unterägeri bzw. Bauvorhaben im Kanton Zug vom 5. April 2013 (Vorlage Nr. 2237.1 - 14298)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

711 Traktandum 3.12: **Interpellation der SVP-Fraktion betreffend die negativen unternehmerischen Folgen des Rauchverbots und der staatlichen Präventionsgesetzgebung vom 12. April 2013 (Vorlage Nr. 2241.1 - 14313)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

712 Traktandum 3.13: **Interpellation von Zari Dzaferi betreffend der Umsetzung der Noteninitiative für Noten ab der 2. Klasse vom 17. April 2013 (Vorlage Nr. 2244.1 - 14318)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

713 Traktandum 3.14: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend Massnahmen gegen Missstände in der Rohstoffbranche vom 19. April 2013 (Vorlage Nr. 2246.1 - 14321)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

714 Traktandum 3.15: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend Familienpolitik muss Wahlfreiheit zur Lebensform ermöglichen vom 19. April 2013 (Vorlage Nr. 2247.1 - 14322)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

TRAKTANDUM 6

715 Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz): 2. Lesung

Das Traktandum wird verschoben (siehe oben Ziffer 698).

TRAKTANDUM 7

716 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG), Änderung von § 10: 2. Lesung

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2189.4 - 14281).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind. Er hat deshalb mit der Obergerichtspräsidentin abgesprochen, dass sie auf eine Teilnahme an der Kantonsratssitzung verzichten kann.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 58 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 8

717 Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG): 2. Lesung

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2176.4 - 14268)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 63 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen parlamentarische Vorstösse zum Abschreiben vor:

- Motion von Thomas Lötscher, Philippe Camenisch, Daniel Abt und Daniel Thomas Burch betreffend mehr Rechtssicherheit in Baubewilligungsverfahren vom 17. August 2010 (Vorlage 1964.1 - 13506)
- Motion von Pirmin Frei betreffend kein Zuger Dach ohne Sonnenenergie-Nutzung vom 20. April 2011 (Vorlage Nr. 2043.1 - 13749)

→ Der Rat schreibt die zwei Motionen stillschweigend als erledigt ab.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat in Bezug auf das Postulat der Raumplanungskommission betreffend Überprüfung der Ausnützungsziffer bei der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) im Kanton Zug vom 8. April 2011 (Vorlage Nr. 2039.1 - 13742) be-
trachtet, der Vorstoss sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben. Die

Raumplanungskommission hingegen beantragt, das Postulat sei nicht als erledigt abzuschreiben.

Barbara Strub, Präsidentin der Raumplanungskommission: Bei der Umsetzung der IVHB, welche bis spätestens 2025 zu erfolgen hat, ist der Begriff «Ausnutzungsziffer» – Ausnahme vorbehalten – nicht mehr vorgesehen, sondern es sollen neue Nutzungsziffern eingeführt werden. Darum hat die Raumplanungskommission am 8. April 2011 mittels Postulat die Regierung eingeladen, nach einem Beitritt des Kantons Zug zur IVHB und bei deren Umsetzung die bisherige Regelung der Ausnutzungsziffer grundsätzlich zu überprüfen und diese entweder neu zu definieren oder eine andere Nutzungsziffer gemäss IVHB zu bestimmen. Dies ist noch nicht geschehen.

Der Regierungsrat hat inzwischen den Beitritt des Kantons Zug zur IVHB erklärt. Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgt mit deren Umsetzung in den Zonenplänen und Bauordnungen der Einwohnergemeinden, was noch einige Jahre dauern wird. Die Postulatsfrage, durch welche Nutzungsziffer die heutige Ausnutzungsziffer in unserem Kanton in Zukunft ersetzt werden soll, ist noch nicht beantwortet. Eventuell soll die mögliche Ausnahme, die Ausnutzungsziffer, weiterhin für Zug verwendet werden. Mit welchen Vor- und Nachteilen? Diese Fragen sind vom Regierungsrat noch nicht beantwortet. Deshalb stellt die Raumplanungskommission den **Antrag**, dieses Postulat sei noch nicht abzuschreiben. Es ist der Raumplanungskommission bewusst, dass Postulate innert drei Jahren zu beantworten sind und in diesem Fall eine Verlängerung dieser Frist nötig ist, da die Abschreibung erst nach Klärung dieser Fragen in einiger Zeit erfolgen kann.

Die Votantin bittet im Namen der Raumplanungskommission, dieses Postulat noch nicht als erledigt abzuschreiben.

Baudirektor **Heinz Tännler**: Grundsätzlich kann man die Ausführungen der Präsidentin der Raumplanungskommission so stehen lassen, und es ist richtig, dass die RPK den Regierungsrat bzw. die Baudirektion mittels Postulat eingeladen hat, die Ausnutzungsziffer zu überprüfen bzw. neu zu definieren. Die Baudirektion hat der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), welche die Obhut über die IVBH hat, Folgendes mitgeteilt: «Wie der Kanton Aargau und andere Kanton bringt auch der Kanton Zug den Vorbehalt an, dass er an seiner bisherigen Definition der Ausnutzungsziffer festhält bzw. diese prüft.» Damit hat die Regierung dem Postulat eigentlich schon Rechnung getragen. Sie wird diese Prüfung selbstverständlich vornehmen, nicht im Alleingang, sondern zusammen mit den Gemeinden, die dann zumal ihre Bauordnungen auch anpassen müssen.

Der Baudirektor macht gerne die Zusage, dass die Regierung im Sinne des Postulats der RPK vorgehen will. Wenn der Kantonsrat das Postulat jetzt aber nicht abschreiben will, dann geht auch keine Welt unter. Die Regierung wird das Begehren der RPK selbstverständlich einhalten.

- Der Rat erklärt das Postulat der Raumplanungskommission stillschweigend erheblich.
- Der Rat stimmt mit 52 zu 18 Stimmen dem Antrag der Raumplanungskommission zu, das Postulat nicht als erledigt abzuschreiben.

Damit ist das Geschäft Nr. 2176 für den Kantonsrat abgeschlossen.

TRAKTANDUM 9

718 Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: 2. Lesung

Es liegen vor: Ergebnisse der 1. Lesung (2186.5 - 14276 und 2186.6 - 14279).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

9.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen Vorlage Nr. 2186.5 - 14276

Andreas Hausheer stellt namens der CVP-Fraktion den **Antrag**, die Schlussabstimmung sei als geheime Abstimmung gemäss § 64 der Geschäftsordnung durchzuführen.

Beni Riedi ist etwas erstaunt über den Antrag der CVP. Man konnte heute in der «Neuen Zuger Zeitung» von Seiten der Mitteparteien lesen, dass in einigen Fraktionen Druck ausgeübt werde oder gar Fraktionszwang bestehe. Der Votant bittet die Ratsmitglieder, Mann oder Frau genug zu sein und wie gewohnt transparent und offen abzustimmen, andernfalls aber so ehrlich zu sein und nicht in den Medien von Fraktionszwang zu sprechen und dann eine anonyme Abstimmung zu verlangen. Er bittet, den Antrag der CVP-Fraktion abzulehnen.

Heini Schmid hält fest, dass Fraktionszwang unseren Parlamenten grundsätzlich fremd ist. Jeder Parlamentarier ist frei und vor seinem eigenen Gewissen verantwortlich; es herrschen keine deutschen Parlamentsverhältnisse. Der CVP ist diese Errungenschaft der Schweizer Parlamente sehr wichtig. Sie will die freie Meinungsbildung jedes Parlamentariers schützen. Das einzige taugliche Instrument für den Schutz vor dem Fraktionszwang ist die geheime Abstimmung, wie sie auch in der Geschäftsordnung vorgesehen ist.

Manuel Brandenburg weiss nicht, warum sich die CVP so auf Fraktionszwang fixiert. In der SVP gibt es keinen Fraktionszwang – auch wenn ihn der Votant persönlich manchmal gerne hätte. Auch er ist dafür, dass jedes Ratsmitglied frei abstimmt, aber auch zu seiner Stimme steht. Stimmen wir also ab wie immer: offen.

→ Der Rat stimmt dem Antrag, die Schlussabstimmung sei geheim durchzuführen, mit 28 Ja- und 42 Nein-Stimmen zu. Das erforderliche Quorum beträgt 20 Stimmen.

Martin Stuber stellt den **Antrag**, die Schlussabstimmung sei unter Namensaufruf durchzuführen.

Der **Vorsitzende** zitiert aus § 64 Abs. 1 der Geschäftsordnung: «Erreicht ein Antrag auf geheime Abstimmung neben einem solchen auf Namensaufruf die notwendige Stimmzahl, so entscheidet der Rat mit Stimmenmehrheit, welche von den beiden Stimmabgaben durchzuführen ist.» Es wird jetzt über Namensaufruf ja/nein und anschliessend allenfalls über die endgültige Art der Stimmabgabe abgestimmt.

- Der Rat stimmt dem Antrag, die Schlussabstimmung sei unter Namensaufruf durchzuführen, mit 32 zu 28 Stimmen zu.
- Der Rat beschliesst mit 34 zu 32 Stimmen, die Schlussabstimmung geheim durchzuführen.

Die Stimmzettel werden ausgeteilt. Der **Vorsitzende** hält fest, dass «Ja» die Zustimmung zum Konkordat, «Nein dessen Ablehnung bedeutet. Da das Traktandum 9.2 (Änderungen kantonaler Erlasse, Vorlage 2186.6 - 14279) vom Resultat der Abstimmung abhängig ist, wird Traktandum 9 hier unterbrochen und mit Traktandum 10 weitergefahren.

(Ergebnis der geheimen Abstimmung sowie Fortsetzung und Abschluss der Beratungen zu Traktandum 9: siehe unten Ziffer 722).

719 **Weiteres Vorgehen und Änderung der Traktandenliste**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Traktandum 10 in der verbleibenden Zeit nicht durchberaten werden kann. Er fragt deshalb den Rat, ob bis gegen 17.30 Uhr weitergearbeitet werden kann.

Als Mitglied der vorberatenden Kommission weist **Philip C. Brunner** darauf hin, dass das Pensionskassengesetz (Traktandum 10) ein intensiver Brocken ist, der seriös beraten und nicht kurz vor Feierabend durchgedrückt werden sollte. Er schlägt vor, Traktandum 11 (Wirtschaftspflegegesetz) vorzuziehen.

Thomas Lötscher möchte beliebt machen, die geplanten Zeiten einzuhalten, da viele Ratsmitglieder noch weitere Verpflichtungen haben.

- Der Rat ist mit der Änderung der Traktandenliste gemäss Vorschlag von Philip C. Brunner stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 10

720 **Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz)**

Das Traktandum wird verschoben (siehe Ziffer 719).

TRAKTANDUM 11

721 Gesetz über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug (Wirtschaftspflegegesetz)

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2193.1/.2 - 14179/80) und der vorberatenden Kommission (2193.3 - 14252).

EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** informiert, dass die vorberatende Kommission das vorliegende Gesetz am 28. Januar in einer kurzen Nachmittagssitzung beraten hat. Es wurde ohne Enthaltungen eingetreten. In der Detailberatung wurden zwei Anträge gestellt: Ein Antrag auf Streichung von § 1 Abs. 3 wurde mit 11 zu 4 Stimmen abgelehnt; ein weiterer Antrag zu § 4 Abs. 1 und 2 auf Senkung der Zuständigkeit des Regierungsrats für jährliche Kosten von maximal 100'000 Franken auf 50'000 Franken bei Beitritt zu regionalen, nationalen oder internationalen Trägerschaften wurde mit 9 zu 6 Stimmen abgelehnt. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission mit 14 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung der Vorlage zu.

Die SVP-Fraktion wird Änderungsanträge stellen, ist insgesamt aber grossmehrheitlich für dieses Gesetz. Der Kommissionspräsident dankt dem zuständigen Regierungsrat und seinen Mitarbeitern für die Vorbereitung und die hervorragende Arbeit.

Andreas Hürlimann: Mit der Totalrevision der Geschäftsordnung des Regierungsrats entfällt die bisherige Rechtsgrundlage für Wirtschaftspflegeaktivitäten im Kanton Zug. Dem neuen Gesetz kann auch die AGF zustimmen, sofern es denn um *sinnvolle* Wirtschaftspflege geht. Die AGF erwartet, dass bei der Haupttätigkeit der Kontaktstelle Wirtschaft tatsächlich – wie es im Titel des Gesetzes so schön heisst – um die *Pflege* geht. Ansässige Unternehmen sollen einfachen, unkomplizierten Zugang in die Verwaltung haben einen zentralen *One Stop Shop* als Ansprechstelle kennen und ihre Anliegen austauschen können.

Dass diese Aktivität gefolgt wird von der Netzwerkpflege und der Standortentwicklung, wozu auch die Jungunternehmerförderung oder Innovationspreise gehören, ist für die AGF verständlich. Allerdings erwartet sie gerade bei der Förderung mittels Innovationspreisen etc. in Zukunft wesentlich mehr Fingerspitzengefühl. Es geht nicht an, dass der Kanton ausgerechnet eine Firma auszeichnet, welche 70 Prozent der Stellen abbaut oder sich allenfalls mit seinen ausländischen Aktivitäten auf fragwürdigem sozial- oder umweltpolitischem Boden befindet.

Zudem erwartet die AGF auch, dass der Kanton mit seinen Kontakten aktiv Anliegen einbringt, so zum Beispiel im Rohstoffbereich. Hier könnte man im Minimum mit Basis des Grundlagenberichts des Bundesrats zur Rolle der Schweiz im internationalen Rohstoffhandel einige Aspekte thematisieren und die Weiterentwicklung der Standards vorantreiben. Dieser Bericht bestätigt übrigens viele Kritiken, die die Zuger Alternativen seit Jahrzehnten äussern. Ein aktives Einbringen von Anliegen erwartet die AGF auch bei der Mobilitätsberatung, wo Anreize für ein umweltfreundliches und gesundheitsförderndes Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden geschaffen werden können. Auch das Thema der Integration von Mitarbeitenden ist wichtig und nicht zu vernachlässigen. Es reicht hier definitiv nicht, wenn sich die Volkswirtschaftsdirektion mit dem Angebot beispielsweise an internationalen Schulen zufrieden gibt und das Gefühl hat, damit habe man für vom Ausland zugezogene Mitarbeitende genug getan. Der Kanton soll sich mit den Firmen auch bezüglich besserer Integration von Mitarbeitenden austauschen und beispielsweise

Hand bieten für eine bessere Vernetzung im Bereich der Freizeit (sprachliche Förderung, Sportvereine etc.).

Die AGF dankt dem Regierungsrat, wenn er ihre Vorbehalte ernst nimmt und diese in der täglichen Arbeit umsetzt. Die AGF wird eintreten und der Vorlage im Sinne der Regierung zustimmen.

Barbara Gysel: Die SP-Fraktion findet es wichtig, dass die neue Rechtsgrundlage geschaffen wird. Sie bedauert allerdings, dass die Ausrichtung der Aktivitäten einseitig vorgenommen wurde. Die jetzige Praxis hätte gewisse Korrekturen nötig. Ein grundsätzlicher Gedanke: Auf der heutigen Traktandenliste stehen mit dem Wirtschaftspflegegesetz und der Interpellation zur Geschlechtergleichstellung zwei Themen, die auf den ersten Blick wenig gemein haben. Die Wirtschaftspflege ist in der Zuger Verfassung nicht explizit verankert. Das Wort «Wirtschaft» taucht nicht einmal auf. Und doch ist die Regierung willens, sehr viel zu investieren, wie diese Vorlage zeigt. Umgekehrt ist es bei der Geschlechtergleichstellung: § 5 unserer Verfassung ist zu entnehmen, dass der Kanton die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann fördert. Die Interpellationsantwort der Regierung zeigt allerdings, dass es dort deutlich an Motivation und effektiven Handlungen mangelt. Das Beispiel des Wirtschaftspflegegesetzes zeigt, dass es auch anders gehen könnte.

Einige Punkte zur Vorlage im Detail: Die Regierung legt Wert auf den Begriff der «Wirtschaftspflege» versus «Wirtschaftsförderung». Damit soll betont werden, dass nicht wie in anderen Kantonen Unternehmen direkt angelockt und gefördert werden. Die SP stellt fest, dass die Regierung mit der Wirtschaftspflege aber offenbar primär die *Unternehmen* im Auge hat (siehe Kapitel 3 «Grundzüge der neuen Regelung» auf Seite 3 im regierungsrätlichen Bericht). «Wirtschaft» ist aber mehr als Unternehmen. Die SP versteht Wirtschaft im umfassenden Sinn als die Gesamtheit aller Einrichtungen und Handlungen zum Wohle des Menschen. Dazu gehören selbstverständlich Firmen, die dazu beitragen, aber ebenso private und öffentliche Haushalte. Ergo: Es geht hier um weit mehr als um Unternehmen als solches und um Arbeitgebende. Arbeitnehmende und private Haushalte gehören mitgedacht und mitgepflegt.

Es ist der SP daher ein Anliegen, in der Umsetzung das Gesetz beim Wort zu nehmen. § 1 (Zweck) Abs. 2 des Gesetzes lautet: «Kanton und Gemeinden erhalten bzw. schaffen gute Rahmenbedingungen für im Kanton Zug ansässige Unternehmen, deren Mitarbeitende, Kundinnen und Kunden sowie für Unternehmen, die beabsichtigen, sich im Kanton Zug anzusiedeln.» Die SP-Fraktion wird ihr Augenmerk darauf legen, dass die Regierung dies auch in der Praxis, also der Umsetzung des Gesetzes, so handhabt.

Bei der «Wirtschaftspflege von Ansässigen» ist es zu begrüßen, dass die Regierung – wie schon gehört – die öffentlichen Interessen bei den Firmenbesuchen miteinbringt – auch kritische Aspekte, wie sie im Kommissionsbericht Seite 3 erwähnt sind. Die SP begrüsst dies ausdrücklich. Umso mehr erstaunt dann das Zitat des so betitelten «Wirtschaftsförderers» und Leiters der Kontaktstelle Wirtschaft, Beat Bachmann in der Neuen Zuger Zeitung vom 20. April 2013: [Frage des Journalisten:] «Die Kehrseite des Erfolgs ist aber, dass es immer weniger bezahlbare Wohnungen für den Mittelstand gibt.» [Antwort Beat Bachmann:] «Dass sich die Wohnungssituation in dieser Hinsicht zugespitzt hat, darf man nicht verleugnen. Man kann jedoch nicht *den Fünfer und s Weggli* haben, das heisst: Es ist unrealistisch, wenn man denkt, man könne trotz erfolgreichem Wirtschaftsraum auch tiefe Preise für Wohnungen bezahlen.» Von einem Vertreter der öffentlichen Hand wäre etwas mehr

Weitsicht und Verpflichtung der Bevölkerung gegenüber zu erwarten. Die breite Bevölkerung darf nicht dem Wirtschaftswachstum «geopfert» werden.

Ein weiterer Punkt: Wir können nachlesen, dass Firmen nicht aktiv ab- oder angeworben würden. Das tönt nett, aber es ist nur die halbe Wahrheit: Leider ist unsere Tiefsteuerpolitik *die* Anlockung im erweiterten Sinn. Wenn wir behaupten, wir würden keine Unternehmen aktiv anwerben, dann ist das nicht die volle Wahrheit. Wir müssen also auch weiterhin die Steuerpolitik in die richtigen Bahnen lenken.

Gefragt wurde in der Kommission auch, ob keine Steuererleichterungen für natürliche und juristische Personen aufgrund des Steuergesetzes gewährt worden seien, was der Volkswirtschaftsdirektor bejahte, aber gleichzeitig darauf hinwies, dass eine Steuererleichterung nicht mit einer Spezialbesteuerung wie beispielsweise einer Holding-Besteuerung bei juristischen Personen oder einer Pauschalbesteuerung bei natürlichen Personen gleichgesetzt werden könne. Herr Regierungsrat, die SP wertet das so, dass mittels Spezialbesteuerungen durchaus «Geschenke» gemacht werden. Sind dazu mehr Details erhältlich?

Zusammenfassend: Die SP-Fraktion begrüsst es, dass über den «Anlockungsmagnet Tiefsteuern» nicht noch sehr viel weiter reichende Massnahmen getätigt werden, etwa die Anwerbung im Ausland, die internationale Netzwerkpflege etc. Zurückhaltung ist angezeigt, so lange wir nicht unsere kantonsinternen negativen Folgen bewältigen können. Zweitens legt die SP bei der Umsetzung des Gesetzes Wert auf die Pflege der Wirtschaft im erläuterten umfassenden Sinn: Die Interessen der Arbeitnehmenden und der breiten Bevölkerung – Stichwort Wohnungsknappheit – dürfen nicht zu kurz kommen. Es geht letztlich um nichts Geringeres als um funktionierende Sozialpartnerschaften und die Bewahrung des sozialen Friedens. Die SP unterstützt Eintreten mehrheitlich.

Beni Riedi: Die Erhaltung der Spitzenposition im Standortwettbewerb und die Weiterentwicklung der positiven Rahmenbedingungen für den Kanton Zug und die Wirtschaft sind der SVP-Fraktion natürlich ein wichtiges Anliegen. Dementsprechend sind wir von der Notwendigkeit dieses Gesetzes überzeugt. Einzig bei § 1 Abs. 3 gab es Diskussionen. Grossmehrheitlich ist die SVP der Meinung dass im Gesetz über die Wirtschaftspflege im Kanton Zugs auf eine spezielle Erwähnung der Innovations- und Technologieförderung sowie der Neuunternehmerförderung verzichtet werden kann. Es ist keine Staatsaufgabe, sich für die Innovations- und Technologieförderung einzusetzen. Das muss im Eigeninteresse jeder einzelnen Firma bleiben.

Die SVP Fraktion wird auf die Vorlage eintreten.

Irène Castell-Bachmann: Das Wirtschaftswachstum im Kanton Zug ist unter anderem auf die erfolgreiche Ansiedlung von Firmen zurückzuführen. Ein wesentlicher Beitrag zur erfolgreichen Ansiedlung und dadurch zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen leistete und leistet das Amt für Wirtschaft und Arbeit. Während früher der Hauptfokus auf die Neuansiedlung gerichtet war, steht heute die Pflege und Betreuung der ansässigen Firmen und damit der Erhalt der bestehenden Arbeitsplätze im Vordergrund. Angesichts der Bedeutung der Wirtschaftspflege für den Kanton ist es angezeigt, die neu zu schaffende Grundlage in einem eigens dafür vorgesehenen Gesetz zu verankern.

Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und wird der Vorlage zustimmen.

Urs Raschle: Die CVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und stimmt der Vorlage zu. Sie erachtet es als wichtig, dass der Kanton Zug das erfolgreiche Modell der

Wirtschaftspflege weiterführen und so die Standortqualität halten kann. Die CVP begrüsst auch, dass das Amt für Wirtschaft und Arbeit mehr auf das Pflegen der guten Kontakte als auf das Ansiedeln ausgerichtet ist. Sie wünscht dem neuen Leiter der Kontaktstelle viel Elan und Erfolg.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** dankt für die gute Aufnahme. Er staunt über die grossen Erwartungen an dieses Gesetz und weist darauf hin, dass dieses der Ersatz für die bisherige, sehr kurze Regelung in der Geschäftsordnung des Regierungsrats ist. Es unterlegt die Tätigkeit der Kontaktstelle neu, sollte aber nicht zur Bibel für die Regierung hinaufstilisiert werden. Es gibt ganz verschiedene Gesetze in allen Bereichen, und die Balance muss stimmen. Barbara Gysel spricht an, dass der Regierungsrat auch die sozialen Bedürfnisse, die Bildungsbedürfnisse und so fort der Privatpersonen, der Jugendlichen und so weiter nicht vergessen dürfe. Das ist richtig, aber für den Sozial- und Bildungsbereich gibt es viele andere gesetzlichen Grundlagen. Insofern ist § 1 auch ein Programmartikel, der für den Regierungsrat nicht die Stütze für Investitionen oder laufende Ausgaben sein darf. Auch der Regierungsrat hat aber ein breites Verständnis von Wirtschaftspolitik, in dem verschiedenen Pfeiler – Bildung, Soziales, Ökologisches, Ökonomisches – zusammengehören.

Zur aktiven An- bzw. Abwerbung: Das Gesetz – das ist auch die bisherige Politik – steht ein für allgemein gute Rahmenbedingungen. Es muss aber nur eine einzige Firma mit einer gewissen Anzahl Arbeitsplätzen, dazu vielleicht noch im zweiten Sektor, wegziehen, dann kommen die Rufe bis hin zu Interpellationen, was der Staat denn eigentlich getan habe. Auch mit dem neuen Gesetz hat der Staat kein Zückerchen – beispielsweise Land oder eine gewisse Bezahlung pro Arbeitsplatz –, um eine Firma vom Wegzug abzuhalten. Das ist erstens nicht das regierungsrätliche Verständnis von Wirtschaftspflege, und zweiten muss viel früher dafür gesorgt werden, dass solche Unternehmen im Kanton Zug bleiben. In diesem Sinn versteht der Regierungsrat die Wirtschaftspflege zum Wohl des Ganzen.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

§ 1 Abs. 1 und Abs.2

- Der Rat genehmigt stilschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 1 Abs. 3

Beni Riedi stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, § 1 Abs. 3 sei zu streichen.

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** hält fest, dass dieser Antrag bereits in der vorberatenden Kommission gestellt und dort mit 11 zu 4 Stimmen abgelehnt wurde. Die ausführliche Begründung der Volkswirtschaftsdirektion, warum es diesen Absatz braucht, findet sich auf Seite 3 des Kommissionsberichts.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** ergänzt, dass direkt gestützt auf diesen Programmartikel kein Geld ausgegeben werden, man aber tätig werden kann. Wenn der Absatz gestrichen wird, bedeutet das für die involvierten Leute: Ob zweiter Sektor oder Dienstleistung, ob innovativ oder nicht, spielt keine Rolle. Das Gegenteil ist aber der Fall. Wir setzen hier einen Schwerpunkt, denn wo, wenn nicht in der Innovation und im zweiten Sektor, ist die Schweiz gefordert? Es geht um die Sorge um den Industriewerkplatz Zug und Schweiz. Wir geben hier einen Hinweis, dass uns innovative Unternehmen, der zweite Sektor, die Technologieförderung und die Förderung von Jungunternehmen politisch wichtig sind. Und nochmals: Wenn man mit Geld tätig werden will, braucht es einen Kantonsratsbeschluss, wie in einem oder zwei Fällen im Bereich der Innovationsförderung schon geschehen. Insofern wurde dieser Artikel also schon mit Massnahmen gefüllt, und der Volkswirtschaftsdirektor möchte an diesen Bekenntnissen des Kantonsrats festhalten. Die Rolle des Kantons in diesem Bereich bleibt aber sehr subsidiär.

→ Der Rat folgt mit 48 zu 17 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

§ 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

→ Der Rat genehmigt stilschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 4 Abs. 1

Manuel Brandenburg stellt den **Antrag**, in § 4 Abs. 1 sei die Summe, die in der Kompetenz des Regierungsrats liegt, von 100'000 Franken auf 50'000 Franken zu reduzieren. Das müsste auch in § 4 Abs. 2 entsprechend beantragt werden.

In § 34 der Kantonsverfassung sind 50'000 Franken für wiederkehrende neue Aufgaben als Grösse für einen referendumspflichtigen Beschluss festgesetzt. Man würde diesen Paragraphen, der die Volksrechte festlegt, umgehen, wenn man im Gesetz sagt, dass das erst ab 100'000 Franken in den Kantonsrat kommt. Es geht darum, die Volksrechte zu respektieren.

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** verweist auf den Kommissionsbericht Seite 4. Die Kommission hat auch diesen Antrag abgelehnt, und zwar mit 9 zu 6 Stimmen.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel**: Die Regierung hält an ihrem Antrag fest. Es ist allenfalls eine politische Frage, welche Delegation man der Regierung geben will. Die ausschliesslich rechtliche Begründung, das gehe nicht wegen der Volksrechte, ist schwierig. Dann dürfte nämlich *nie* in einem Gesetz eine Delegation über mehr als 50'000 Franken erfolgen. Das ist aber schon x-fach geschehen – etwa Metropolitankonferenz Greater Zurich Area –, und es ist auch richtig und auch rechtlich anerkannt, wenn es in einen genau umrissenen Bereich geschieht. Auch hier steht klar, dass das nur für den Beitritt zu gewissen Organisationen gilt. Das ist zulässig und im Sinne der Handlungsfähigkeit auch sinnvoll. Allenfalls müssten politische Gründe angeführt werden, wenn der Rat der Regierung das Vertrauen über 100'000 Franken nicht geben will.

→ Der Rat stimmt mit 43 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

§ 4 Abs. 2

§ 5

- Der Rat genehmigt stilschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

TRAKTANDUM 9 (Fortsetzung und Abschluss, vgl. oben Ziffer 718)

722 Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: 2. Lesung

9.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Vorlage Nr. 2186.5 - 14276)

SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der Vorlage in geheimer Abstimmung mit 38 zu 33 Stimmen zu.

Beni Riedi stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag** auf ein Behördenreferendum. Die Begründung dafür liefert der Kommandant der Zuger Polizei, Karl Walker, in der Neuen Zuger Zeitung vom 27. April 2013: «Wir mussten in der vergangenen Saison gar keine Ordnungsdienstesätze für den EVZ leisten. Es fielen dadurch dem EVZ auch keine Kosten für polizeiliche Ordnungsdienstesätze an.»

Die Tatsache, dass wir im Kanton Zug die Problematik mit den gewaltbereiten Fans in den letzten Jahren insbesondere mit dem Bau der neuen Bossard-Arena im Griff haben, zeigt, dass die Änderungen des Konkordats ein typischer Fall von Gesetzes-schreibung auf Vorrat ist. Aus diesem Grund ist aus Sicht der SVP eine Mitsprache der Zuger Bevölkerung absolut notwendig.

Der **Vorsitzende** informiert, dass Stimmzähler Franz Peter Iten die Sitzung wegen der Reise nach Rom vorzeitig verlassen muss. Es braucht deshalb eine Vertretung. Der Vorsitzende schlägt Anna Bieri zur Wahl vor.

- Der Rat ist stilschweigend einverstanden.

Esther Haas stellt im Namen der AGF ebenfalls den **Antrag** auf ein Behördenreferendum. Es geht hier um grundlegende Freiheitsrechte, weshalb die AGF eine Volksabstimmung will. Von dieser erhofft sie sich auch, dass alle Mitglieder des Kantonsrats den Mut zu einer klaren Stellungnahme für oder gegen das Konkordat haben werden.

Barbara Gysel: Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag auf ein Behördenreferendum. Sie ist gegen Hooliganismus, weil die Mehrheit der Fans gewaltfrei ist und

ungestört den Sport geniessen soll. Sie erachtet es als wichtig, dass sich auch die Stimmbevölkerung dazu äussern kann.

Das Hooligan-Konkordat ist ein Etikettenschwindel, weil es sich gegen alle Fans richtet. Wegen der legalen Handhabe für unverhältnismässige Eingriffe wäre die Betitelung «Anti-Fan-Konkordat» zutreffender. Es lohnt sich daher, die Meinung des Stimmvolks abzuholen.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass für das Behördenreferendum gemäss § 59 Abs. 2 der Geschäftsordnung ein Quorum eines Drittels aller Mitglieder des Kantonsrats erforderlich ist. Das sind 27 Stimmen.

- Der Rat stimmt dem Antrag auf ein Behördenreferendum mit 30 Ja- und 31 Nein-Stimmen zu. Das erforderliche Quorum beträgt 27 Stimmen.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen.

9.2. Umsetzung der Änderungen vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007, Änderungen kantonaler Erlasse (Vorlage Nr. 2186.6 - 14279)

SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt mit 36 zu 25 Stimmen der bereinigten Vorlage zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen.

Die Traktanden 12 bis 17 und 19 bis 23 können aus Zeitgründen nicht mehr beraten werden. Traktandum 18 wurde vorgezogen (siehe Ziffer 691).

723 Nächste Sitzung

Donnerstag, 23. Mai 2013, Vormittag. Am Nachmittag führen die Fraktionen ihre Ausflüge durch.

